



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde (HGE)	
Studiengang 01	<i>Midwifery</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B. Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsintegrierend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben*	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210*	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2027	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständiger Referent	Florian Steck	
Akkreditierungsbericht vom	17.02.2026	

*Auf den Studiengang werden Kompetenzen, die im Rahmen einer abgeschlossenen Ausbildung als Hebamme erworben wurden, im Umfang von 90 CP pauschal angerechnet. Somit sind noch vier Semester zu studieren.

Studiengang 02	<i>Angewandte Pflegewissenschaft</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsintegrierend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	acht*	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210*	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	

*Auf den Studiengang werden Kompetenzen, die im Rahmen einer abgeschlossenen Ausbildung als Pflegeperson erworben wurden, im Umfang von 90 CP pauschal angerechnet. Somit sind noch fünf Semester zu studieren.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	5
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	6
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i>	7
Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde (HGE)	7
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	7
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	8
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	10
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	10
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	12
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	12
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	12
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	12
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	13
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	13
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	14
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	16
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	17
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	18
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	19
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	22
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	23
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	25
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	26
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	27
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	28

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	31
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	31
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	32
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	34
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	34
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	34
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	35
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	36
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	36
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	38
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	38
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	39
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	40
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	41
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	42
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	42
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	43
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	43
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	44
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	45
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	46
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	46
Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.	46
Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.	47
3 Begutachtungsverfahren.....	48
3.1 Allgemeine Hinweise.....	48
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	48
3.3 Gutachter:innengremium	48
4 Datenblatt	49
4.1 Daten zum Studiengang	49
4.2 Daten zur Akkreditierung.....	49
5 Glossar.....	50

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1): Die Simulationsanteile sind modulbezogen transparent im Modulhandbuch abzubilden und mit entsprechenden Inhalten, Lehrmethoden sowie SWS zu belegen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1): Es müssen modulbezogene Praxisaufgaben (in Anlehnung an die Pflege – nicht ausschließlich Reflexionsaufgaben) nachgereicht werden.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 1 und 3): Es müssen Übersichten zu: Ausstattung des Skills-Labs, Überblick über Simulationspatient:innen inkl. Fallbeispielen und Rollenbeschreibungen nachgereicht werden.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 4): Es muss ein Konzept für die OSCE-Prüfung (Aufbau, thematische Schwerpunkte) nachgereicht werden.

Auflage 5 (Kriterium § 12 Abs. 6): Die „Dokumentationsmappe“ ist nachzureichen.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 11): Die Hochschule muss die Qualifikationsziele vor dem Bewerbungsprozess transparent auf ihrer Webseite kommunizieren.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 1): Die Simulationsanteile sind modulbezogen transparent im Modulhandbuch abzubilden und mit entsprechenden Inhalten, Lehrmethoden sowie SWS zu belegen.

Auflage 3 (Kriterium 12 Abs. 1 und 3): Es müssen Übersichten zu: technischen und materiellen Ausstattung des Skills-Labs, Überblick über Simulationspatient:innen inkl. Fallbeispielen und Rollenbeschreibungen nachgereicht werden.

Auflage 4 (Kriterium 12 Abs. 4): Es muss ein Konzept für die OSCE-Prüfung (Aufbau, thematische Schwerpunkte, Bewertungschecklisten, Einbezug von Simulationspatient:innen) nachgereicht werden.

Kurzprofil der Studiengänge

Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde (HGE)

Die Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde (HGE) ist als Fachhochschule staatlich anerkannt. Das Land Brandenburg hat die Anerkennung zunächst befristet bis 31.10.2027 ausgesprochen. Die Hochschule steht für eine akademische Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen und fördert zugleich die sektorenübergreifende Vernetzung sowie eine moderne Gesundheitsversorgung. Ihr zentrales Anliegen ist es, Studierende bestmöglich auf die vielfältigen Herausforderungen des Gesundheitswesens vorzubereiten. Im Fokus steht die Vermittlung von Kompetenzen, die eine verantwortungsvolle Nutzung medizinischer Angebote sowie die Förderung der Gesundheit sowohl gesunder als auch erkrankter Menschen ermöglichen. Dabei verfolgt die HGE einen ganzheitlichen Ansatz, der präventive wie auch kurative Aspekte integriert.

Mit der Gründung am Standort Eberswalde wird das akademische Bildungsangebot für Gesundheitsfachberufe gezielt in die nordöstliche Region Brandenburgs erweitert. Der Schwerpunkt der Hochschule liegt auf der hochschulischen Qualifizierung in diesem Bereich. Derzeit bietet die HGE zwei primärqualifizierende, duale Studiengänge „B.Sc. Hebamme“ und „B.Sc. Pflege“ an. Das Angebot der HGE wird durch die zwei zur Akkreditierung vorliegenden, weiterbildenden Studiengänge „Midwifery“ und „Angewandte Pflegewissenschaft“ erweitert.

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Der von der HGE angebotene, weiterbildende Studiengang „Midwifery“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang ermöglicht ausschließlich bereits examinierten Hebammen die akademische Nachqualifizierung ihres beruflichen Abschlusses. Durch das Angebot der HGE werden praxisorientierte Menschen angesprochen, die den Wunsch haben, ihre Tätigkeit im Gesundheitswesen wissenschaftlich reflektiert auszuüben und ihre Kompetenzen auf akademischem Niveau zu erweitern. Die hochschulische Ausbildung ermöglicht zudem ein breiteres Spektrum an Aufstiegsmöglichkeiten.

Den bereits verpflichtend ausgebildeten Hebammen werden mit der Zulassung zum Studium in der Ausbildung erworbene Kompetenzen im Umfang von 90 CP angerechnet, so dass sie den Bachelorabschluss in vier Semestern berufsintegrierend erwerben können. Das Studium findet an drei Lernorten statt: Theoretische und praxisbezogene Studienanteile (Skills Lab) an der Hochschule und praktische Studienanteile im Rahmen einer einschlägigen Erwerbstätigkeit, beispielsweise in kooperierenden Einrichtungen oder in der Freiberuflichkeit. Die Studierenden sind im Durchschnitt für vier oder fünf Blockwochen pro Semester an der Hochschule, die restliche Zeit ist für das Selbststudium und die berufsintegrierende Tätigkeit vorgesehen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Auf den Studiengang werden pauschal Kompetenzen aus der Hebammenausbildung im Umfang von 90 CP angerechnet, sodass noch 120 CP in der Regelstudienzeit von vier Vollzeit-Semestern zu studieren sind. Die Anrechnungsmodule können im Studiengang nicht studiert werden. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Die nach der Anrechnung noch zu studierenden 3.000 Stunden gliedern sich in 541 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praxiszeit und 1.559 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert (inklusive der sechs Anrechnungsmodule), von denen 15 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt nach der pauschalen Anrechnung noch vier Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang sind die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Brandenburgisches Hochschulgesetz (z.B. allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, berufsqualifizierender Hochschulabschluss), eine abgeschlossene (staatlich anerkannte) Ausbildung sowie die aktuelle Berufserlaubnis als Hebamme, die Berufstätigkeit als Hebamme (mindestens 50 % Tätigkeitsumfang) sowie ggf. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau C1),

die für das Studium erforderlich ist. Die Studiengangsspezifische Eignung wird im Rahmen eines Aufnahmegesprächs überprüft.

Das Qualifikationsziel des Studiengangs ist es, den Studierenden eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung zu bieten, die ihre berufliche Praxis vertieft, erweitert und auf ein neues professionelles Niveau hebt. Da es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden, berufsintegrierenden Studiengang handelt, der auf den Erwerb eines ersten akademischen Grades abzielt, hat dieser keinen primärqualifizierenden oder nachqualifizierenden Anspruch im Sinne des Hebammengesetzes (HebG) bzw. der Hebammenstudien- und -prüfungsverordnung (HebStrPV). Der Studiengang vermittelt derzeit keine berufsrechtliche Eignung. Ein Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf der Qualifizierung der Absolvent:innen zu Praxisanleiter:innen. Im Zentrum steht die Fähigkeit, komplexe Herausforderungen im Hebammenalltag evidenzbasiert, reflektiert und verantwortungsvoll zu bewältigen. Dabei wird das bereits vorhandene Wissen aus Ausbildung und Berufserfahrung systematisch weiterentwickelt. Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für weiterführende akademische Bildungswege, etwa in den Bereichen Geburtshilfe, Gesundheitsmanagement oder pädagogische Qualifikationen (im Rahmen der Praxisanleitung) im Gesundheitswesen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Der von der HGE angebotene weiterbildende Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist ein Bachelorstudiengang, der als berufsintegrierendes Teilzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Der Studiengang richtet sich an Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einem Pflegefachberuf, die eine hochschulische Qualifikation anstreben und ein Interesse an gezieltem und methodengeleitetem Lernen und Arbeiten haben. Das Studium findet an drei Lernorten statt: Theoretische und praxisbezogene Studienanteile (Skills Lab) an der Hochschule und praktische Studienanteile im Rahmen einer einschlägigen Erwerbstätigkeit, beispielsweise in kooperierenden Einrichtungen oder in der Freiberuflichkeit. Die Studierenden sind im Durchschnitt für vier oder fünf Blockwochen pro Semester an der Hochschule, die restliche Zeit ist für das Selbststudium und die berufsintegrierende Tätigkeit vorgesehen.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.250 Stunden. Durch die pauschale Anrechnung von Kompetenzen aus der verpflichtend abgeschlossenen Berufsausbildung im Umfang von 90 CP steigen die Studierenden in das vierte Fachsemester ein, so dass sie den Bachelorabschluss in fünf Semestern berufsintegrierend erwerben können. Nach der pauschalen Anrechnung von 90 CP sind noch 120 CP zu studieren. Die nach der Anrechnung noch zu studierenden 3.000 Stunden gliedern sich in 646 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praxiszeit und 1.554 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 20 Module gegliedert (inklusive der sechs Anrechnungsmodule), von denen 14 erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt nach der pauschalen Anrechnung noch fünf Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang sind die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Brandenburgisches Hochschulgesetz (z.B. allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, berufsqualifizierender Hochschulabschluss), eine abgeschlossene (staatlich anerkannte) Ausbildung sowie die aktuelle Berufszulassung als Pflegefachfrau/-mann bzw. Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, ggf. Krankenschwester/-pfleger in Einzelfallprüfung, eine einschlägige Erwerbstätigkeit (mind. 50 % Tätigkeitsumfang) sowie ggf. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau C1), die für das Studium erforderlich ist.

Qualifikationsziel des Studiengangs ist das im PfIBG definierte pflegeberufliche Kompetenzspektrum auf akademischem Niveau. Die Absolvent:innen des Studiengangs sind akademisierte Pflegeexperten:innen in der direkten Gesundheitsversorgung, die ihr professionelles Pflegehandeln

auf Grundlage wissenschaftlicher Standards und durch Auswahl und Anwendung geeigneter Interventionen und Hilfsmittel begründen sowie die erforderlichen Kompetenzen im Bereich heilkundlicher Tätigkeiten (in den Bereichen Diabetes, Demenz und Wundversorgung) besitzen. Diese Kompetenzvermittlung stellt jedoch keine rechtliche Erlaubnis zur selbstständigen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten dar. Vor dem Hintergrund des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes zur Befugnisweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) eröffnet dieser Kompetenzstand den Absolvent:innen nach Maßgabe der gesetzlichen und landesrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit, die erworbenen Kompetenzen im Rahmen einer anerkannten Weiterbildung oder einer Kompetenzfeststellung weiterzuentwickeln und formal anerkennen zu lassen. Es werden Studiengebühren erhoben. Da es sich bei dem Studiengang ebenfalls um einen weiterbildenden, berufsintegrierenden Studiengang handelt, der auf den Erwerb eines ersten akademischen Grades abzielt, hat dieser keinen primärqualifizierenden oder nachqualifizierenden Anspruch im Sinne des PfIBG. Der Studiengang vermittelt derzeit keine berufsrechtliche Eignung.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Die Gutachter:innen erkennen eine positive institutionelle Entwicklung der Hochschule und sehen weiteres Entwicklungspotenzial. Bei der Vor-Ort-Begutachtung würdigten die Gutachter:innen den Aufbau des Bachelorstudiengangs „Midwifery“, der praxisintegriert konzipiert und wissenschaftlich fundiertes Wissen mit den beruflichen Anforderungen von Hebammen verbindet. Aus Sicht der Gutachter:innen erwerben die Studierenden dadurch berufsrelevante Kompetenzen, die sie unmittelbar in ihrem Praxisfeld anwenden können. Positiv hervorgehoben wurde zudem der wertschätzende Umgang der Lehrenden mit Rückmeldungen der Studierenden sowie die zeitnahe Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen.

Der Studiengang profitiert nach Einschätzung der Gutachter:innen von einem gut aufgestellten Netzwerk an Kooperationspartner:innen aus dem gesundheitlichen Praxisfeld. Dieses Netzwerk trägt wesentlich zur Praxisnähe, zur Qualität der Lehre sowie zur beruflichen Orientierung der Studierenden bei. Anerkennend wurde angemerkt, dass die Hochschule die Studierenden aktiv bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartner:innen unterstützt und Praxissettings bei Bedarf im Vorfeld auf ihre Eignung überprüft. Darüber hinaus wurde der kontinuierliche Austausch der Hochschule mit verschiedenen Einrichtungen positiv bewertet, insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung dieser Einrichtungen auf die hochqualifizierten Absolvent:innen sowie auf mögliche neue Stellenprofile.

Die Gutachter:innen hoben weiterhin praxisnahe Lehr- und Lernformate, wie etwa Exkursionen, hervor, die den Studierenden vertiefte Einblicke in aktuelle fachliche Diskurse, berufspolitische Entwicklungen sowie Möglichkeiten zur Vernetzung eröffnen.

Als weiterentwicklungswürdig identifizierten die Gutachter:innen insbesondere die verstärkte Nutzung des Skills Labs, um die Prüfungsvorbereitung zu optimieren und die Studierenden noch gezielter auf die Anforderungen des späteren Berufslebens vorzubereiten. Positiv vermerkt wurde abschließend, dass der Träger – Akademie der Gesundheit (AdG) – den Studiengang aktiv unterstützt und dessen Weiterentwicklung engagiert mitträgt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Die Gutachter:innen erkennen eine positive institutionelle Entwicklung der Hochschule und sehen weiteres Entwicklungspotenzial. Bei der Vor-Ort-Begutachtung stellten die Gutachter:innen fest, dass der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ praxisintegriert konzipiert ist und wissenschaftlich fundierte Inhalte eng mit den beruflichen Anforderungen der Pflege verknüpft. Besonders hervorgehoben wurde das hohe Engagement der Lehrenden sowie deren ausgeprägte Identifikation mit dem Studiengang. Nach Einschätzung der Gutachter:innen entwickeln die Lehrenden den Studiengang sowohl fachlich als auch didaktisch kontinuierlich weiter und tragen das Profil sowie die Zielsetzungen des Studiengangs in besonderem Maße mit.

Der Studiengang profitiert aus Sicht der Gutachter:innen von einem gut aufgestellten Netzwerk an Kooperationspartner:innen, durch das die Praxisnähe, die Qualität der Lehre und die berufliche Orientierung der Studierenden maßgeblich unterstützt werden. Positiv bewertet wurden zudem praxisnahe Lehr- und Lernformate, wie etwa Exkursionen (z. B. zum Pfl egetag in Berlin), die den Studierenden Einblicke in aktuelle fachliche Diskurse, berufspolitische Entwicklungen sowie relevante Netzwerkstrukturen ermöglichen.

Anerkennend wurde hervorgehoben, dass die Hochschule die Studierenden aktiv bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartner:innen begleitet und Praxissettings bei Bedarf vorab auf ihre Eignung überprüft. Darüber hinaus wurde der kontinuierliche Austausch der Hochschule mit verschiedenen Einrichtungen positiv beurteilt, insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung dieser Einrichtungen auf die hochqualifizierten Absolvent:innen sowie auf mögliche neue Stellenprofile.

Als weiterentwicklungswürdig identifizierten die Gutachter:innen die intensivere Nutzung des Skills Labs, um die Studierenden noch gezielter auf Prüfungen sowie auf die Anforderungen der beruflichen Praxis vorzubereiten. Positiv vermerkt wurde abschließend, dass der Träger – Akademie der Gesundheit (AdG) – den Studiengang aktiv unterstützt und dessen Weiterentwicklung engagiert mitträgt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Bachelorstudiengang „**Midwifery**“ ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Midwifery (SPO-AHW) als berufsintegrierender Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Davon werden 90 CP aus der abgeschlossenen Ausbildung als Hebamme auf das Studium angerechnet. Die Regelstudienzeit beträgt nach der pauschalen Anrechnung noch vier Semester. Nach der pauschalen Anrechnung von 90 CP sind davon noch vier Semester zu studieren. Die Studierenden sind im Durchschnitt für vier oder fünf Blockwochen pro Semester an der Hochschule, die restliche Zeit ist für das Selbststudium und die berufsintegrierende Tätigkeit vorgesehen.

Der weiterbildende Bachelorstudiengang „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ ist gemäß § 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (SPO-APW) als berufsintegrierender Teilzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Davon werden 90 CP aus der abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung als Pflegeperson auf das Studium angerechnet. Die Regelstudienzeit beträgt nach der pauschalen Anrechnung noch fünf Semester. Nach der pauschalen Anrechnung von 90 CP sind davon noch fünf Semester zu studieren. Die Studierenden sind im Durchschnitt für vier oder fünf Blockwochen pro Semester an der Hochschule, die restliche Zeit ist für das Selbststudium und die berufsintegrierende Tätigkeit vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „IPS04“ (zwölf CP) des Studiengangs „**Midwifery**“ ist die Abschlussarbeit (acht CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Hebammenwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und das Kolloquium (vier CP).

Im Modul „IPS04“ (zwölf CP) des Studiengangs „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ ist die Abschlussarbeit (acht CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Pflegewissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und das Kolloquium (vier CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Bachelorstudiengang „**Midwifery**“ sind gemäß § 5 der SPO-AHW die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) (z.B. allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife,

fachgebundene Hochschulreife, berufsqualifizierender Hochschulabschluss), eine abgeschlossene (staatlich anerkannte) Ausbildung sowie die aktuelle Berufserlaubnis als Hebamme, die Berufstätigkeit als Hebamme (mindestens 50 % Stellenumfang) sowie ggf. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau C1), der für das Studium erforderlich ist. Die studiengangspezifische Eignung wird im Rahmen eines Aufnahmegesprächs überprüft. Das Aufnahmegespräch klärt Motivation und Leistungsbereitschaft der Bewerber:innen und prüft dabei auch ihre Befähigung zum Studieren. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens dokumentiert.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum weiterbildenden Bachelorstudiengang „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ sind gemäß § 5 der SPO-APW die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 BbGHG (z.B. allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, berufsqualifizierender Hochschulabschluss), eine abgeschlossene (staatlich anerkannte) Ausbildung sowie die aktuelle Berufserlaubnis als Pflegefachfrau/-mann bzw. Pflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:in, Altenpfleger:in, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, ggf. Krankenschwester/-pfleger in Einzelfallprüfung, die Berufstätigkeit als Pflegefachperson (mindestens 50 % Stellenumfang) sowie ggf. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau C1), der für das Studium erforderlich ist. Die studiengangspezifische Eignung wird im Rahmen eines Aufnahmegesprächs überprüft. Das Aufnahmegespräch klärt Motivation und Leistungsbereitschaft der Bewerber:innen und prüft dabei auch ihre Befähigung zum Studieren. Das Ergebnis des Aufnahmegesprächs wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens dokumentiert.

Beide Studiengänge sind gemäß § 26 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes als weiterbildende Studiengänge konzipiert, da beide Studiengänge eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Midwifery**“ wird gemäß § 1 der SPO-AHW der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Die pauschale Anrechnung von Kompetenzen aus der verpflichtend vorausgegangenen Berufsausbildung wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ wird gemäß § 1 der SPO-APW der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Die pauschale Anrechnung von Kompetenzen aus der verpflichtend vorausgegangenen Berufsausbildung wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Das jeweilige Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2025) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „**Midwifery**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, von denen 15 (sechs Anrechnungsmodule) studiert werden müssen. Für die Module werden 5 – 15 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Der Studiengang „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 20 Module vorgesehen, von denen 14 (sechs Anrechnungsmodule) studiert werden müssen. Für die Module werden 5 - 15 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Berufliche Tätigkeit (Praxiszeit). Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des §15 Abs. 4 der RSPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Midwifery**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Nach der pauschalen Anrechnung von 90 CP sind 15 Module in vier Semestern zu studieren. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „IPS04“ 200 Stunden an Workload (acht CP) und für das begleitende Kolloquium 100 Stunden an Workload (vier CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 9 Abs. 2 der SPO-AHW 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon werden 90 CP (2.250 Stunden) pauschal angerechnet. Von den verbleibenden 3.000 Stunden entfallen 541 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 900 Stunden auf Praxis und 1.559 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Praxismodule 1–4, insgesamt 40 CP).

Der Bachelorstudiengang „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden zwischen 19 und 30 CP vergeben. Nach der pauschalen Anrechnung von 90 CP sind 14 Module in fünf Semestern zu studieren. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „IPS04“ 200 Stunden an Workload (acht CP) und für das begleitende Kolloquium 100 Stunden an Workload (vier CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 9 Abs. 2 der SPO-APW 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon werden 90 CP (2.250 Stunden) pauschal angerechnet. Von den verbleibenden 3.000 Stunden entfallen 646 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 1.554 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Praxismodule 1–4, insgesamt 40 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für die Studiengänge „**Midwifery**“ und „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ in § 9 Abs. 1 – 2 der RSPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 9 Abs. 3 der RSPO bis zur Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte/CP/ECTS angerechnet.

Die Hochschule hat für die pauschale Anrechnung von jeweils 90 CP in beiden Studiengängen einen umfassenden Äquivalenzabgleich mit den zugelassenen Berufsausbildungen vorgelegt (siehe Anlage „Äquivalenzabgleich_AHW“ und „Äquivalenzabgleich_APW“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Vor-Ort-Begutachtung nahmen die Gutachter:innen zur Kenntnis, dass die Hochschule nach eigenen Angaben eine hohe Nachfrage nach den weiterbildenden Studiengängen für nicht akademisch qualifizierte Gesundheitsfachkräfte verzeichnet und hierbei ein Alleinstellungsmerkmal in der Region Nordbrandenburg sieht. Die Gutachter:innen erkannten die kontinuierliche Weiterentwicklung der Hochschule sowie das vorhandene Entwicklungspotenzial der Studienangebote an. Gleichzeitig empfehlen sie, die Aufwuchsplanung in den Studiengängen zügiger voranzutreiben, um eine verlässliche Planung der Kapazitäten und eine nachhaltige Entwicklung der Studiengänge sicherzustellen. Positiv würdigten die Gutachter:innen das hohe Engagement des Lehrpersonals, insbesondere bei der inhaltlichen Weiterentwicklung der Studiengänge sowie im individuellen Umgang mit den Studierenden.

Positiv bewerteten die Gutachter:innen die enge und kontinuierlich gepflegte Kooperation der Hochschule mit einer Vielzahl von Praxispartner:innen. Anerkennend wurde festgestellt, dass die Studierenden aktiv bei der Suche nach geeigneten Praxissettings unterstützt werden und diese bei Bedarf im Vorfeld auf ihre Eignung geprüft werden. Darüber hinaus würdigten die Gutachter:innen, dass die Hochschule individuelle Lösungen zur Förderung der Weiterbildungsinteressen ihres angestellten Personals anbietet, beispielsweise durch Freistellungen oder Kostenübernahmen.

Als weiterentwicklungswürdig identifizierten die Gutachter:innen die stärkere Nutzung des Skills Labs in beiden Studiengängen. Dabei hoben sie vornehmlich die Notwendigkeit ausreichender personeller Ressourcen sowie einer transparenten und verbindlichen Verankerung der Nutzung im Modulhandbuch hervor.

An der Gesprächsrunde mit den Studierenden nahmen Studierende der primärqualifizierenden Studiengänge Hebammenwissenschaft und Pflegewissenschaft teil, um den Gutachter:innen einen Eindruck von allgemeinen hochschulischen Abläufen, der Studierendenbeteiligung sowie der Kommunikationsstrukturen zu vermitteln. Die von diesen Studierenden eingebrachten Hinweise ermöglichten eine Einordnung studiengangübergreifender Aspekte der Studierendenorientierung und der hochschulischen Prozesse und ergänzten damit die Eindrücke aus der Vor-Ort-Begutachtung, ohne sich unmittelbar auf die konzeptionelle Bewertung der beiden zu begutachtenden Studiengänge zu beziehen.

Die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung der beiden weiterbildend konzipierten Studiengänge spielte im Verfahren von Beginn an eine Rolle. Von Anfang an war die Hochschule mit den zuständigen Behörden im Gespräch. In der Vor-Ort-Diskussion erörterten die Gutachter:innen ausführlich, ob sich der Studiengang im Anwendungsbereich des HebG sowie der HebStrPV bewegt und ob hieraus eine berufsrechtliche Prüfung durch das zuständige Ministerium resultiert. Die Hochschule hat im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife eine Lösung finden können. Im Ergebnis stellte die Hochschule dar, dass die Durchführung einer staatlichen Prüfung nicht zielführend beziehungsweise erforderlich ist, da es sich um einen weiterbildenden berufsintegrierenden Studiengang handelt, der sich an bereits qualifizierte Hebammen richtet und der akademischen Weiterbildung im Sinne des lebensbegleitenden Lernens dient. Zur eindeutigen Abgrenzung von nachqualifizierenden Studiengängen sowie zur Vermeidung begrifflicher Missverständnisse wurde der Studiengang umbenannt. Die Bezeichnung „Angewandte Hebammenwissenschaft“ wurde durch „**Midwifery**“ ersetzt und entsprechend in allen relevanten Unterlagen angepasst. Im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife berücksichtigten die Gutachter:innen die von der Hochschule vorgenommenen Anpassungen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen wurden die Zugangsvoraussetzungen im Studiengang „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ in der Studien- und Prüfungsordnung dahingehend geändert, dass nun auch altrechtlich ausgebildete Personen zugelassen werden können. Analog hierzu diskutierten die Gutachter:innen im Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft ausführlich, ob sich der Studiengang im Anwendungsbereich des Pflegeberufgesetzes (PflBG) bewegt und ob

sich hieraus eine berufsrechtliche Prüfungspflicht durch das zuständige Ministerium ergibt. Im Fokus der Diskussion stand insbesondere die ursprünglich vorgesehene staatliche Prüfung im Bereich der erweiterten Heilkunde. Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife legte die Hochschule dar, dass die Durchführung einer staatlichen Prüfung nicht zielführend beziehungsweise erforderlich ist, da der Studiengang nicht auf eine Gleichstellung mit primärqualifizierenden Pflegestudiengängen abzielt, sondern der akademischen Weiterbildung bereits qualifizierter Pflegefachpersonen im Sinne des lebensbegleitenden Lernens dient. Vor diesem Hintergrund wurden missverständliche Bezeichnungen wie sekundärqualifizierend oder nachqualifizierend aus dem Selbstbericht und den studiengangsbezogenen Unterlagen konsequent entfernt und durch eine eindeutige Zuordnung als weiterbildender, berufsintegrierender Studiengang ersetzt. Die Gutachter:innen nahmen zur Kenntnis, dass die ursprünglich vorgesehenen staatlichen Prüfungen im Bereich der Heilkunde aus dem Studiengangskonzept gestrichen wurden, da sie nicht dem aktuellen Studienziel entsprechen. Gleichzeitig stellten sie fest, dass die Vermittlung fachlicher Kompetenzen gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG weiterhin integraler Bestandteil des Studiengangs bleibt. Diese Kompetenzen sind damit fachlich angelegt, ohne dass gegenwärtig eine berufsrechtliche Befugnis zur eigenverantwortlichen Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erworben wird. Mit Blick auf das geplante BEEP und die Entbürokratisierung in der Pflege erläuterte die Hochschule, dass nach dessen Inkrafttreten eine erneute Abstimmung mit der zuständigen obersten Landesbehörde vorgesehen ist, um eine mögliche Nachqualifizierung für die eigenverantwortliche Wahrnehmung heilkundlicher Aufgaben zu prüfen. Die Gutachter:innen bewerteten diesen perspektivischen Umgang mit der rechtlichen Entwicklung als sachgerecht.

Die Gutachter:innen nahmen zudem zur Kenntnis, dass die Hochschule beabsichtigt, den Studiengang nach Vorliegen der gesetzlichen Rahmenbedingungen gegebenenfalls zeitnah und transparent anzupassen und hierbei auch Lösungen für dann bereits immatrikulierte Studierende zu entwickeln. Die im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife vorgenommenen Anpassungen wurden in den studiengangsbezogenen Dokumenten, insbesondere im Modulhandbuch, in der Studien- und Prüfungsordnung, im Diploma Supplement, im Praxiscurriculum sowie in den Kooperationsverträgen umgesetzt. Auch die begriffliche Präzisierung, insbesondere der Verzicht auf den Terminus erweiterte Heilkunde zugunsten der Bezeichnung Heilkunde, wurde von den Gutachter:innen als sachgerecht bewertet. Die Gutachter:innen betonen, dass Ihnen Transparenz bei der Bewerbung des Studiengangs hinsichtlich der noch nicht vorliegenden Genehmigung zur eigenständigen Ausführung heilkundlicher Aufgaben besonders wichtig ist.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde deutlich, dass Studierende im Hinblick auf den ursprünglich geplanten Erwerb erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten sowie die damit verbundene staatliche Prüfung ein besonderes Interesse an einer verlässlichen Studienplanung und einer transparenten Darstellung der Qualifikationsziele und -abläufe haben. Die Gutachter:innen hoben in diesem Zusammenhang die Bedeutung klarer und frühzeitiger Informationen hervor, um die Planungssicherheit der Studierenden zu gewährleisten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele der Studiengänge „Midwifery“ und „Angewandte Pflegewissenschaft“ bestehen darin, die praktische Berufserfahrung um wissenschaftliche Perspektiven zu erweitern, die Fähigkeit zur kritischen Reflexion zu fördern und die Absolvent:innen auf komplexe Anforderungen in der Versorgung und Forschung vorzubereiten. Die Studiengänge zielen damit auf einen

wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und zur Stärkung der Rolle von Hebammen und Pflegenden im modernen Gesundheitssystem.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Der weiterbildende Bachelorstudiengang „Midwifery“ an der Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde qualifiziert Absolvent:innen für weiterführende akademische Bildungswege, etwa in Geburtshilfe, Gesundheitsmanagement oder pädagogischen Fachrichtungen des Gesundheitswesens. Ziel des berufsintegrierenden Studiengangs ist eine fundierte wissenschaftliche Ausbildung, die vorhandenes Wissen aus Ausbildung und Berufserfahrung vertieft, erweitert und auf ein professionelles Niveau hebt. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs befähigt die Absolvent:innen zudem zu einer reflexiven Hebammentätigkeit in verschiedenen Handlungsfeldern und Settings im Kontext der klinisch-praktischen Versorgung von Frauen und ihren Familien. Darüber hinaus qualifiziert das Studium für die Tätigkeit als Praxisanleiter:in in den praktischen Studienphasen des Studiengangs sowie für leitende Funktionen mit Verantwortung in Teams, Projekten und Organisationseinheiten.

Im Mittelpunkt steht die Fähigkeit, komplexe Herausforderungen im Hebammenalltag evidenzbasiert, reflektiert und verantwortungsvoll zu bewältigen. Neben theoretischem Fachwissen und praxisrelevanten Fertigkeiten vermittelt das Studium auch professionelle Haltungen, die für eine qualifizierte Berufsausübung und die Weiterentwicklung des Hebammenberufs notwendig sind.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Qualifikation zur Praxisanleitung: Absolvent:innen werden befähigt, Lernprozesse zu gestalten, Auszubildende kompetent zu begleiten und die Brücke zwischen Theorie und Praxis zu schlagen. Darüber hinaus erwerben sie Leitungs- und Führungskompetenzen, die sie in die Lage versetzen, Verantwortung in Teams, Projekten und Organisationseinheiten zu übernehmen. Damit werden die Studierenden zu reflektierenden Praktiker:innen und zugleich zu Gestalter:innen einer zukunftsorientierten, qualitätsgesicherten Hebammenversorgung ausgebildet.

Zu den zu erwerbenden Kompetenzen zählen:

- Wissenschaftliches Arbeiten: Entwicklung forschungsbezogener Kompetenzen, Identifikation von Forschungsbedarfen, Mitwirkung an praxisrelevanten Projekten, Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis.
- Evidenzbasierte Praxis: Kritisches Denken, reflektierte Entscheidungsfindung, kontinuierliche Qualitätsentwicklung.
- Selbstreflexion und Weiterentwicklung: Einschätzung eigener Grenzen, Selbstbewertung von Kompetenzdefiziten, lebenslanges Lernen.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Kooperation mit anderen Gesundheitsberufen, Kommunikation mit Ärzt:innen und Institutionen zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Versorgung.
- Professionalisierung des Berufs: Beitrag zur Weiterentwicklung der Hebammenwissenschaft, Evaluation beruflicher Standards, Innovation in der Versorgung.
- Beratung und Betreuung: Wissenschaftlich fundierte Begleitung von Frauen und Familien in allen Phasen der reproduktiven Gesundheit.
- Selbstständige Leistungserbringung: Durchführung präventiver, diagnostischer, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen.
- Datengestützte Praxis: Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Analyse gesundheitsbezogener Informationen, Durchführung von Assessments, Entwicklung individueller Betreuungspläne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung erörterten die Gutachter:innen, ob der Studiengang in den Anwendungsbereich des HebG sowie der HebStrPV fällt. Dabei wurde festgestellt, dass in diesem Fall eine nachträgliche berufsrechtliche Prüfung durch das zuständige Ministerium erforderlich wäre. In der anschließenden Qualitätsverbesserungsschleife und nach Rücksprache mit dem Ministerium stellte die Hochschule dar, dass es sich bei dem Studiengang um einen weiterbildenden, berufsintegrierenden Studiengang handelt, der auf den Erwerb eines ersten akademischen Grades abzielt, ohne einen primärqualifizierenden oder nachqualifizierenden Anspruch im Sinne des HebG bzw. der HebStrPV zu verfolgen. Alle Bewerber:innen verfügen bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung über eine abgeschlossene Ausbildung als Hebamme und daher die Erlaubnis, diese Berufsbezeichnung zu führen. Eine staatliche Prüfung ist daher weder zielführend noch erforderlich. Zur Klarstellung und Vermeidung möglicher Missverständnisse wurden irreführende Begriffe wie „sekundärqualifizierend“ oder „nachqualifizierend“ aus dem Selbstbericht und den Anlagen entfernt und durch zutreffende Bezeichnungen wie „weiterbildend“ oder „berufsintegrierend“ ersetzt. Zudem erfolgte im Zuge der vollständigen Akademisierung der Hebammenausbildung eine Umbenennung des Studiengangs von „Angewandte Hebammenwissenschaft“ in „Midwifery“, die im Selbstbericht und in allen Anlagen einheitlich umgesetzt wurde. Die Gutachter:innen bewerten diese Maßnahmen als geeignet und nachvollziehbar, um die Abgrenzung vom Regelungsbereich des HebG und der HebStrPV darzustellen.

Die Gutachter:innen bestätigen den Bedarf an einem wissenschaftlich weiterqualifizierenden Studiengang und befürworten dessen Zielsetzung. Zur Überzeugung der Gutachter:innen ist im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten potenziellen Arbeitsfelder der Absolvent:innen erscheinen den Gutachter:innen schlüssig. Dabei umfassen die Qualifikationsziele sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Gutachter:innen bestätigen den Bedarf an einem wissenschaftlich qualifizierenden, weiterbildenden Studiengang und befürworten dessen Daseinsberechtigung. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ an der HGE qualifiziert die Absolvent:innen für weiterführende akademische Bildungswege, insbesondere für konsekutive Masterprogramme wie Community Health Nursing. Das Studienangebot ist berufsintegrierend konzipiert und verbindet eine wissenschaftlich fundierte Qualifizierung mit der praktischen Weiterentwicklung professioneller Pflegekompetenzen. Ziel ist es, Pflegefachpersonen auf die wachsenden Anforderungen einer hochkomplexen, patientenzentrierten und interprofessionell abgestimmten Versorgung vorzubereiten.

Im Mittelpunkt steht die Befähigung der Studierenden, Pflegebedürftige sowie deren An- und Zugehörige in komplexen Versorgungssituationen als akademisierte Pflegeexpert:innen ganzheitlich zu begleiten. Dazu gehören die professionelle Unterstützung, Beratung, Anleitung und Versorgung auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse durch Auswahl und Anwendung geeigneter Interventionen und Hilfsmittel. Gleichzeitig sollen Ressourcen und Alltagskompetenzen der Pflegebedürftigen gestärkt werden, um deren Lebensqualität nachhaltig zu verbessern.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Erwerb heilkundlicher Kompetenzen, etwa in der Betreuung von Menschen mit demenziellen Erkrankungen, chronischen Wunden oder diabetischen Stoffwechselstörungen. Damit leistet der Studiengang aus Sicht der Hochschule einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung im Sinne einer qualitätsgesicherten, patientenzentrierten Praxis. Eine Erlaubnis zur Übernahme heilkundlicher Aufgaben ist derzeit nicht gegeben.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden vertiefte pflegewissenschaftliche, methodische und kommunikative Kompetenzen, die sie befähigen, pflegerische Entscheidungsprozesse evidenzbasiert zu gestalten und kritisch zu reflektieren. Sie entwickeln ein professionelles Selbstverständnis, das sowohl ihre Rolle in der direkten Versorgung als auch ihre Verantwortung für die Gestaltung und Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen umfasst. Durch die Verbindung von Theorie, Praxis und wissenschaftlicher Reflexion werden die Absolvent:innen darauf vorbereitet, heilkundliche Aufgaben eigenverantwortlich wahrzunehmen, leitende Funktionen zu übernehmen und aktiv zur Professionalisierung und Innovationsfähigkeit der Pflege in einem sich wandelnden Gesundheitswesen beizutragen.

Der Fokus des Studiengangs liegt auf folgenden anwendungsorientierten und zentralen Aufgabefeldern akademisch ausgebildeter Pflegefachpersonen:

1. Pflegeprozesssteuerung in hochkomplexen Pflegesituationen,
2. Umsetzung von evidenzbasierter Pflege in der Pflegepraxis und
3. Erwerb heilkundlicher Kompetenzen in der Pflege von Menschen mit demenziellen Erkrankungen, chronischen Wunden und diabetischen Stoffwechsellagen.

Das Studiengangziel orientiert sich gleichermaßen an aktuellen gesundheitspolitischen Entwicklungen, an den Bedürfnissen der Patient:innen, an den Anforderungen moderner Pflegepraxis sowie an den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Konzeption des Studiengangs berücksichtigt die Ziele der akademischen Pflegeausbildung nach § 37 PflBG und verfolgt die systematische Entwicklung der in Anlage 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) definierten Kompetenzbereiche.

Die Module zur Förderung heilkundlicher Kompetenzen basieren auf den standardisierten Modulen der Fachkommission nach § 53 PflBG und orientieren sich inhaltlich und didaktisch an deren Empfehlungen zur Qualifikation für heilkundliche Aufgaben. Die landesrechtlich erforderlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten werden nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum BEEP mit der zuständigen obersten Landesbehörde abgestimmt. Perspektivisch ist die Ausübung heilkundlicher Aufgaben der Absolvent:innen daher möglich, derzeit liegt die Erlaubnis jedoch nicht vor.

Durch die gezielte Vermittlung pflegewissenschaftlicher, kommunikativer und heilkundlicher Kompetenzen werden die Studierenden auf eine verantwortungsvolle Rolle im Gesundheitswesen vorbereitet, die über die klassische Berufsausbildung hinausgeht und zugleich die Grundlage für weiterführende Masterstudiengänge in den Pflegewissenschaften schafft.

Für Pflegefachpersonen, die primär an der pädagogischen Zusatzqualifikation interessiert sind, plant die HGE ab Wintersemester 2026 zusätzlich einen berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Pädagogik für die berufliche Praxis im Gesundheitswesen mit dem Schwerpunkt Praxisanleitung“ anzubieten. Darüber hinaus plant die Hochschule die Implementierung der entsprechenden Weiterbildung für Praxisanleitung in der Pflege, wie sie an der AdG (dem Trägerverein der Hochschule) bereits langjährig erfolgreich angeboten wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung haben die Gutachter:innen intensiv darüber diskutiert, ob sich der Studiengang in den Anwendungsbereich des PflBG einordnet. Dabei wurde festgehalten, dass die Hochschule eindeutig klären muss, ob der Studiengang berufsrechtlich relevant im Sinne

des PflBG ist. Die Gutachter:innen halten fest, dass diese Klärung eine wesentliche Voraussetzung für die abschließende Bewertung der berufsrechtlichen Einordnung und der formalen Ausgestaltung des Studiengangs darstellt.

In der anschließenden Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule klargestellt, dass es sich um einen weiterbildenden, berufsintegrierenden Studiengang ohne primärqualifizierenden Anspruch handelt. Vor diesem Hintergrund wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Durchführung einer erneuten staatlichen Prüfung nicht erforderlich ist. Zudem wurden missverständliche Begriffe im Selbstbericht und in den Anlagen konsequent bereinigt und durch zutreffende Bezeichnungen ersetzt. Die ursprünglich vorgesehenen staatlichen Prüfungen im Bereich der (erweiterten) Heilkunde wurden vor dem Hintergrund des aktuellen Studienziels ersatzlos gestrichen. Gleichzeitig wurde dargelegt, dass die fachlichen Kompetenzen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 PflBG weiterhin Bestandteil des Studiengangs bleiben. Die Hochschule erläutert, dass mit Blick auf das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche BEEP nach Inkrafttreten des Gesetzes eine erneute Abstimmung mit der zuständigen obersten Landesbehörde vorgesehen ist, um ggf. eine Genehmigung zur Durchführung einer entsprechenden Weiterbildung zu beantragen. Die Gutachter:innen unterstützen die pragmatische Lösung der Thematik. Die Hochschule sollte sich nach Inkrafttreten des BEEP um die berufsrechtliche Genehmigung zur Vermittlung und Befugnisserweiterung im Bereich der erweiterten Heilkunde bemühen. Die Gutachter:innen sehen in der erweiterten Heilkunde eine höchstrelevante berufliche Berechtigung für die Absolvent:innen. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule daraufhin, dass im Falle der Implementierung der beruflichen Berechtigung zur Ausübung der erweiterten Heilkunde eine berufsrechtliche Prüfung des Studiengangskonzepts durch das zuständige Ministerium in Brandenburg erfolgen muss.

Die Diskussion unter den Gutachter:innen führte zu der Forderung, die Qualifikationsziele klar und transparent zu kommunizieren. Die Hochschule hat in der Qualitätsverbesserungsschleife deutlich gemacht, dass die Studierenden im Rahmen des Studiums zwar fachliche Kompetenzen für heilkundliche Tätigkeiten erwerben, dies jedoch nicht mit einer rechtlichen Erlaubnis zur eigenverantwortlichen Ausübung solcher Tätigkeiten verbunden ist. Zudem wurde transparent dargestellt, dass die landesrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Genehmigung erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum BEEP gemeinsam mit der zuständigen obersten Landesbehörde festgelegt werden. Die vorgenommenen Änderungen wurden von den Gutachter:innen als nachvollziehbar anerkannt. Sie halten es daher für erforderlich, die Qualifikationsziele zukünftigen Bewerber:innen bereits vor dem Bewerbungsprozess klar und transparent zu vermitteln.

Auf die Frage der Gutachter:innen, ob adäquate Stellen für akademisiertes Personal existieren, begegnet die Hochschule, dass sie sich in regelmäßigen Gesprächen mit Praxiseinrichtungen befinden und diese daran interessiert sind, Stellenprofile zu entwickeln und Kompetenzen entsprechend zu honorieren. Die Gutachter:innen bewerten dieses Vorgehen als angemessen.

Die Gutachter:innen bestätigen den Bedarf an einem wissenschaftlich qualifizierenden, weiterbildenden Studiengang und befürworten dessen Zielsetzung. Zur Überzeugung der Gutachter:innen ist im Studiengangskonzept die Befähigung angelegt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die im Modulhandbuch formulierten Qualifikationsziele und die dargelegten potenziellen Arbeitsfelder der Absolvent:innen erscheinen den Gutachter:innen schlüssig. Dabei umfassen die Qualifikationsziele sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- § 11: Die Hochschule muss die Qualifikationsziele vor dem Bewerbungsprozess transparent auf ihrer Webseite kommunizieren.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die HGE hat ein Blended-Learning-Konzept entwickelt (vgl. Anlage A13), das die besonderen Lebensumstände der Zielgruppe berücksichtigt und in beiden Studiengängen zur Anwendung kommt. Viele Studierende sind berufstätig oder haben familiäre Verpflichtungen und streben dennoch eine akademische Weiterqualifizierung an. Durch die didaktisch fundierte Kombination von Präsenz- und Selbststudienphasen wird eine gute Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium ermöglicht. Zentrales Element ist die E-Learning-Plattform, die der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, zur Präsentation von Lehrfilmen, für themenbezogene Diskussionen sowie für die Lernzielkontrolle dient und dabei eine flexible Zeiteinteilung erlaubt. Das Konzept verzahnt Online- und Präsenzformate systematisch und nutzt verschiedene analoge und digitale Methoden. Besonderer Wert wird auf die strukturierte Gestaltung der Selbststudienzeit gelegt, die gezielt durch Online-Angebote unterstützt wird. Lerninhalte werden über ein Lernmanagementsystem (z. B. Moodle) bereitgestellt, so dass Studierende ihren Lernprozess individuell steuern können. Die Auswahl der Methoden orientiert sich am Kompetenzprofil der Studiengänge und den Qualifikationszielen der Module. Für die Umsetzung und Weiterentwicklung sind die Lehrenden in enger Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung verantwortlich, wodurch eine kontinuierliche, bedarfsorientierte Optimierung gewährleistet wird.

Die Lehr- und Lernformen beider Studiengänge umfassen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Blended-Learning, Projektseminare, Gruppenarbeiten, individuelle Konsultationen sowie Transferlernen und hochschulische Praxisbegleitung in den Praxismodulen, Präsentationen, Skills- und Simulationstraining und Rollenspiele. Die Lehr- und Lernformen sind geprägt von der Verbindung und Vertiefung berufspraktischer Kompetenzen mit wissenschaftlichen Kompetenzen am Lernort Hochschule, dessen Transfer wiederum in professionelles berufliches Hebammen- bzw. Pflegehandeln in hochkomplexen Situationen erfolgt, z.B. indem authentische Fallsituationen im Skills Lab aufgegriffen und in einen hebammen- bzw. pflegewissenschaftlichen Bezugsrahmen eingeordnet werden. Die simulationsbasierte Lehre bietet eine geschützte Lernumgebung und fördert damit die Entwicklung einer reflektierten Fehlerkultur. Dieser entwicklungslogische Aufbau von Handlungskompetenz gestaltet die Hochschule aus ihrer Sicht mit modernen Lernformen und in enger Einbindung mit den berufspraktischen Studienphasen.

Durch gemeinsame Lehr- und Lerneinheiten mit den Studierenden beider Studiengänge will die Hochschule interprofessionelles Lernen und Handeln an allen Lernorten der theoretischen und praktischen Studienphasen mit dem Ziel fördern, die Versorgungsqualität und -sicherheit zu verbessern.

Zur Vorbereitung auf die späteren Aufgabenfelder erfolgt eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung. In den theoretischen Modulen erwerben Studierende wissenschaftlich fundierte, anwendungsorientierte Kompetenzen, die sie in begleiteten Praxiseinsätzen vertiefen und in professionelles Handeln umsetzen. Dabei werden pflege- und hebammenrelevante Fragestellungen bearbeitet und interdisziplinäre Zusammenarbeit gezielt gefördert. Die durchgängige Theorie-Praxis-Verzahnung in jedem Semester ermöglicht es, Wissen unmittelbar anzuwenden und zu reflektieren, und unterstützt so den Aufbau wissenschaftlich fundierter, praxisorientierter Berufskompetenz. Die Studierenden bearbeiten in jedem Praxiseinsatz hochschulische Praxisaufgaben und beschließen die Praxismodule mit einer schriftlichen, reflexiven, unbenoteten Fallarbeit. Als Mittel der Dokumentation dient in beiden Studiengängen die „Dokumentationsmappe“, welche Anwesenheitsnachweise/-bestätigungen sowie Modulbeschreibungen und Praxis- bzw. Prüfungsaufgaben des jeweiligen Praxismoduls enthält (siehe § 12 Abs. 6).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengang „Midwifery“ ist wie folgt strukturiert:

Modul	Titel	Semester	CP je Modul							
			1	2	3	4	5	6	7	
AHW0.1	Berufspraktische Grundlagen		15							
AHW0.2	Biopsychosoziale Grundlagen		15							
AHW0.3	Schwangerschaft			15						
AHW0.4	Geburt			15						
AHW0.5	Wochenbett				15					
AHW0.6	Praxismodul				15					
AHW01	Hebammenwissenschaft I					8				
IPS01	Wissenschaftliches Arbeiten I					7				
IPS05	Fachenglisch					5				
APW02	Praxismodul I					10				
AHW03	Hebammenwissenschaft II						8			
AHW04	Grundlagen der Führung						7			
PAL04	Praxisanleitung I						5			
AHW05	Praxismodul 2						10			
AHW06	Hebammenwissenschaft III							8		
IPS02	Wissenschaftliches Arbeiten II							7		
PAL08	Praxisanleitung II							5		
AHW07	Praxismodul 3							10		
AHW08	Bilden und Beraten								8	
AHW09	Praxismodul 4								10	
IPS04	Bachelorthesis mit Begleitseminar									12
Summe CP			30	30	30	30	30	30	30	30

Anrechnungsmodule
Wissenschaftliche/Interdisziplinäre Module
Hebammenwissenschaftliche Module
Pädagogik / Führung / Fachenglisch

Abbildung 1: Modulübersicht B.Sc. „Midwifery“

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, von denen drei pauschal für die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Hebamme/Entbindungspfleger angerechnet werden. Die Studierenden beginnen das Studium im 4. Semester. Das Studium folgt einem modularen Aufbau mit jeweils einem Praxismodul (jeweils 10 CP) in jedem zu studierendem Semester.

Im 4. Fachsemester bauen die Studierenden auf ihren bisherigen Ausbildungserfahrungen auf und entwickeln ein grundlegendes wissenschaftliches Verständnis für professionelles Hebammenhandeln. Sie erlernen dabei zentrale Prinzipien evidenzbasierter Praxis und erwerben erste Kompetenzen im systematischen wissenschaftlichen Arbeiten. Diese theoretischen Grundlagen werden im Praxismodul unmittelbar angewendet und vertieft. Ergänzt wird das Semester durch das Modul IPS05 „Fachsprache Englisch für Hebammen“, das die Studierenden befähigt, englischsprachige Fachliteratur zu nutzen und in internationalen sowie interprofessionellen Kontexten sicher zu kommunizieren.

Im 5. Fachsemester vertiefen die Studierenden ihr wissenschaftliches Verständnis professionellen Hebammenhandelns mit Fokus auf ressourcenorientierte Bildungs- und Beratungsprozesse zur Gesundheitsförderung und Verbesserung der Lebensqualität. Die Inhalte werden im zweiten Praxismodul umgesetzt, wodurch sich theoretische Grundlagen aus Hebammenwissenschaft, Ethik und Bezugsdisziplinen mit praktischer Berufsausübung verbinden. Ergänzend bereiten die Module AHW04 „Grundlagen der Führung“ und PAL04 „Praxisanleitung I“ auf Leitungs- und Ausbildungsaufgaben vor. Dabei erwerben die Studierenden zentrale Kompetenzen in Kommunikation, Teamführung, Konzeptentwicklung und pädagogischer Begleitung.

Im 6. Fachsemester vertiefen die Studierenden ihre forschungs- und methodenbezogenen Kenntnisse und festigen die Integration wissenschaftlicher Ansätze in das professionelle Hebammenhandeln. Im Praxismodul wenden sie diese Kompetenzen in komplexen und kritischen Situationen, insbesondere in Notfällen an und reflektieren ihr Handeln mit dem Ziel, Handlungssicherheit und Entscheidungsfähigkeit zu stärken. Ergänzend erweitert das Modul PAL08 „Praxisanleitung II“ die Fähigkeiten in der pädagogischen Begleitung: Die Studierenden lernen, Lernprozesse gezielt zu gestalten, konstruktives Feedback zu geben und die Entwicklung von Auszubildenden professionell zu fördern.

Im 7. Fachsemester stehen die Bachelorthesis mit begleitendem Seminar sowie ein abschließendes pädagogisches Modul (AHW08 „Bilden und Beraten“) im Mittelpunkt. Die Studierenden verfassen eine wissenschaftliche Arbeit zu einer hebammenrelevanten Fragestellung und werden dabei kontinuierlich begleitet. Im parallelen Praxismodul (AHW09) vertiefen sie ihre Fähigkeit, evidenzbasiert zu handeln und ihre professionelle Rolle reflektiert zu gestalten. Mit der Bachelorthesis demonstrieren sie schließlich ihre Kompetenz zur selbstständigen wissenschaftlichen Bearbeitung einer spezifischen, wissenschaftlichen Fragestellung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das aktuelle Praxiscurriculum des Studiengangs bislang keine konkreten Praxisaufgaben enthält. Vor diesem Hintergrund halten sie die Nachreichung entsprechender Aufgaben, um den nachweisbaren Kompetenzerwerb der Studierenden im praktischen Bereich sicherzustellen, für erforderlich. Eine Nachreichung ist im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife offengeblieben.

Hinsichtlich der Dokumentation von Praxiseinsätzen bei freiberuflichen Hebammen wird angemerkt, dass die Hochschule erklärt hat, die Zielgruppe des Studiengangs umfasse vorrangig nicht freiberufliche Hebammen. Dennoch forderten die Gutachter:innen zunächst ein einheitliches Verfahren zur systematischen Erfassung der Praxiseinsätze, beispielsweise durch Praxis- und Arbeitszeitnachweise. Die Hochschule hat dieser Forderung entsprochen, indem sie ein Formular „Tätigkeitsnachweis“ in der Dokumentationsmappe bereitgestellt hat. Dieses Formular ermöglicht die vollständige und nachvollziehbare Dokumentation der erbrachten Praxisstunden. Durch die Bereitstellung dieses Formulars ist der Auflagenvorschlag zur Einführung eines gesonderten einheitlichen Nachweisinstruments hinfällig. Die Gutachter:innen bewerten die Tätigkeitsnachweise in der Dokumentationsmappe als Nachweisinstrument als ausreichend.

Zur Praxisanleitung im Hebammenstudiengang haben die Gutachter:innen nachgehakt. Die Hochschule erläuterte, dass der Studiengang „Midwifery“ keine berufsrechtlich relevanten Anteile enthält, sodass keine formalen Praxisanleitungsanteile vorgesehen sind. Die Praxisbegleitung der Studierenden erfolgt durch Mitarbeitende der Hochschule im Rahmen des Praxiscurriculums. Die Gutachter:innen halten dies für berufsrechtlich korrekt umgesetzt.

Die Hochschule hat dargestellt, dass das Skills Lab nicht nur in den Modulen „AHW06“ und „AHW08“, sondern auch in weiteren Modulen genutzt wird. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass die Nutzung im Modulhandbuch nachgetragen und transparent dargestellt wird. Der Vorschlag der Gutachter:innen lautet, dass die Simulationsanteile modulbezogen mit den entsprechenden Inhalten sowie Semesterwochenstunden (SWS) im Modulhandbuch abgebildet werden. Eine Nachreichung ist im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife offengeblieben.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- § 12 Abs. 1: Die Simulationsanteile müssen modulbezogen transparent im Modulhandbuch abgebildet und mit entsprechenden Inhalten, Lehrmethoden sowie SWS belegt.
- § 12 Abs. 1: Es müssen modulbezogene Praxisaufgaben (in Anlehnung an die Pflege – nicht ausschließlich Reflexionsaufgaben) nachgereicht werden.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ ist wie folgt strukturiert:

Module	Titel	Semester	1	2	3	4	5	6	7	8
			CP je Modul							
APW0.1	Pflegekompetenz im beruflichen Handeln 1		15							
APW0.2	Pflegeprozesse in verschiedenen Settings steuern		15							
APW0.3	Pflegekompetenz im beruflichen Handeln 2			15						
APW0.4	Menschen aller Altersstufen in verschiedenen Lebensphasen begleiten			15						
APW0.5	Menschen aller Altersstufen in herausfordernden Situationen professionell begleiten				15					
APW0.6	Pflegekompetenz im beruflichen Handeln 3				15					
APW01	Pflegewissenschaft I – Professionelles Pflegehandeln					8				
IPS01	Wissenschaftliches Arbeiten I					7				
APW02	Praxismodul I					10				
APW03	Erweiterte Heilkunde I – Grundlagen / chronische Wunden						8			
APW04	Erweiterte Heilkunde II -Diabetes Mellitus						8			
APW05	Praxismodul II – Grundlagen & chronische Wunden						10			
APW06	Pflegewissenschaft II – Praxisentwicklung							7		
APW07	Erweiterte Heilkunde III - Demenz							8		
APW08	Praxismodul III - Demenz							10		
IPS02	Wissenschaftliches Arbeiten II								7	
APW09	Pflegewissenschaft III – Pflege im Wandel								8	
APW10	Praxismodul IV – Diabetes Mellitus								10	
APW11	Pflegewissenschaft IV - Bilden und Beraten									7
IPS04	Bachelorthesis mit Begleitseminar									12
Summe CP			30	30	30	25	26	25	25	19

Anrechnungsmodule
Wissenschaftliche/Interdisziplinäre Module
Pflegewissenschaftliche Module
Erweiterte Heilkunde

Abbildung 2: Modulübersicht B.Sc. „Angewandte Pflegewissenschaft“

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern, von denen drei pauschal für eine erfolgreich abgeschlossene Pflegeausbildung angerechnet werden. Die Studierenden beginnen das Studium im 4. Fachsemester. Das Studium folgt einem modularen Aufbau mit jeweils einem Praxismodul (jeweils 10 CP) in jedem zu studierendem Semester.

Im 4. Fachsemester werden pflegewissenschaftliche Grundlagen für die pflegerische Arbeit in hochkomplexen Pflegesituationen (Modul APW01) und Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens gesetzt (Modul IPS01). Diese werden im ersten Praxismodul im gleichen Semester angewendet und vertieft.

Im 5. Fachsemester erwerben die Studierenden erste Grundlagen für den Erwerb heilkundlicher Aufgaben, mit besonderem Fokus auf die Versorgung chronischer Wunden (Modul APW03) und die diabetische Stoffwechsellage (Modul APW04). Diese Inhalte werden im ersten heilkundlichen Praxismodul (Modul APW05) praktisch angewendet und vertieft.

Im 6. Fachsemester steht neben der Vertiefung pflegewissenschaftlicher Inhalte im Bereich Praxisentwicklung und Projektmanagement im Gesundheitswesen (Modul APW06), der Erwerb heilkundlicher Aufgaben im Schwerpunkt Demenz (Modul APW07) im Vordergrund. Durch das theoretische und das praktische Modul (Modul APW08) erweitern die Studierenden ihre Kompetenzen zur verantwortungsvollen Versorgung von Menschen mit Demenz.

Im 7. Fachsemester vertieft ein zweites wissenschaftliches Modul (Modul IPS02) ihre Fach- und Methodenkompetenz, um eine aktive Beteiligung an pflegerischer Forschung und eigenständige Forschungsarbeit zu ermöglichen. Das dritte pflegewissenschaftliche Modul (Modul APW09) baut spiralförmig auf den bisherigen Studieninhalten auf, analysiert aktuelle Entwicklungen der Pflege und verdeutlicht die gesellschaftliche Bedeutung der Pflegewissenschaft. Parallel erfolgt eine enge inhaltliche Verknüpfung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse mit heilkundlichen Kompetenzen. Abgerundet wird das Semester durch ein Praxismodul mit Schwerpunkt Diabetes Mellitus (Modul APW10). Die Studierenden werden mit pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen und den Aufgabefeldern heilkundlicher Tätigkeiten vertraut gemacht, um die Anschlussfähigkeit an mögliche zukünftige Kompetenzfeststellungsverfahren zu fördern.

Das abschließende 8. Fachsemester legt mit dem vierten pflegewissenschaftlichen Modul „Bilden und Beraten“ (APW11) einen Schwerpunkt auf Bildungs- und Beratungsprozesse. Abschließend erarbeiten die Studierenden im achten Semester die Bachelorthesis und vertreten diese im Kolloquium, um die im Studium erlangten Kompetenzen abschließend darzulegen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen hatten ursprünglich gefordert, dass im Modulhandbuch für die Module zur „Erweiterten Heilkunde“ die ärztliche Durchführung der staatlichen Prüfung transparent ausgewiesen wird. Da eine staatliche Prüfung im Studiengang nicht vorgesehen ist, entfällt diese Anforderung. Auch das Modul „APW09“, das ursprünglich die Prüfung der erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten beinhaltete, wurde entsprechend angepasst. Damit haben sich die vor Ort diskutierten Auflagenvorschläge gemäß § 12 Abs. 1 (Kongruenz von Modulinhalt und Prüfungen im Modul APW09) sowie § 11 und § 12 Abs. 4 (transparente Ausweisung der ärztlichen Durchführung der staatlichen Prüfung in den Modulen zur „Erweiterten Heilkunde“) erledigt.

Die Gutachter:innen fordern auch beim pflegewissenschaftlichen Studiengang, dass die Nutzung des Skills Labs im Modulhandbuch nachgetragen und transparent dargestellt wird. Der Auflagenvorschlag lautet, dass die Simulationsanteile modulbezogen mit den entsprechenden Inhalten, Lehrmethoden sowie Semesterwochenstunden (SWS) im Modulhandbuch abgebildet werden.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Überdies sind Studiengangstitel und Abschlussgrad stimmig auf das Studiengangskonzept bezogen. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Simulationsanteile müssen modulbezogen transparent im Modulhandbuch abgebildet und mit entsprechenden Inhalten, Lehrmethoden sowie SWS belegt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mobilitätsfenster sind in beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Da es kein strukturell vorgegebenes Mobilitätsfenster gibt, sind die Studierenden frei zu entscheiden, ob und wann sie ein Auslandssemester durchführen möchten.

Die Hochschule unterstützt gemäß RSPO § 5 Abs. 1 die Mobilität von Studierenden und ermöglicht Auslandsaufenthalte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben zur Anerkennung und

Anrechnung von im Ausland erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Praxiszeiten. Im Rahmen des Erasmus+ Förderprogramms der Europäischen Union für Bildung, Jugend und Sport wird die internationale Mobilität von Studierenden und Hochschulpersonal unterstützt. In Zusammenarbeit mit Projektträgern erhalten Teilnehmende organisatorische und beratende Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Auslandspraktika oder -semestern. Personen aus dem gesamten Bundesgebiet haben die Möglichkeit, während sowie bis zu zwölf Monate nach Abschluss einer Ausbildung oder Aufstiegsfortbildung ein gefördertes Auslandspraktikum zu absolvieren. Die Durchführung kann über die Organisation Vividus International oder eigenständig erfolgen. Förderfähige Teilnehmende erhalten einen Zuschuss zu Reise- und Aufenthaltskosten; je nach Ziel-land, Dauer und Leistungsumfang kann ein Eigenanteil erforderlich sein. Während des Auslandsaufenthaltes wird die Ausbildungsvergütung weiterhin gezahlt.

Das Lernmanagementsystem hält virtuelle Räume für Seminare, Kommunikation, Datenaustausch, Tests usw. mit Studierenden während der Auslandsaufenthalte bereit.

Im Rahmen des Auslandsstudiums können Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die anerkannt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Nach Auffassung der Gutachtenden sind in beiden Studiengängen grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen, oft aber durch den berufsbegleitenden Charakter der Studiengänge erschwert werden. Die Gutachter:innen können die Hindernisse nachvollziehen und erkundigen sich nach dem Aufbau von Strukturen zur Unterstützung der Auslandsmobilität der Studierenden.

Die Hochschule erklärt, dass geplant ist, ein Mitglied des Fachbereichs zum:zur Erasmusbeauftragten zu ernennen. Darüber hinaus ist der Studierendenservice unter Anleitung des Präsidiums als erste Ansprechpersonen für die (Erst-)Beratung zuständig. Die Errichtung eines International Office ist mit dem Wachsen der Hochschule zum Ende der Gründungsphase geplant.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen adäquat geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat eine Aufwuchsplanung eingereicht, aus der sich der Personalbedarf in den beiden zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen bis zur Vollausslastung (Wintersemester 2028/2029) ergibt, unter Einbezug der beiden bereits laufenden, primärqualifizierend-dualen Bachelorstudiengängen „Hebamme“ und „Pflege“. Um den insgesamt erforderlichen Lehrumfang der Hochschule zu berechnen, werden jeweils die Anzahl an Jahrgängen, denen maximal in einem Semester gleichzeitig Lehrveranstaltungen angeboten werden, betrachtet: In einem siebensemestrigen Studiengang ist Vollausslastung im siebten Semester ab Studienstart mit insgesamt drei Kohorten erreicht, in einem fünf- bzw. sechssemestrigen Studiengang bereits im fünften Semester mit drei Jahrgängen des entsprechenden Studiengangs. In einem viersemestrigen Studiengang ist Vollausslastung bereits mit zwei Kohorten im dritten Semester erreicht.

Studiengänge	Studienstart	Anzahl Jahrgänge (Vollausslastung erreicht)						
		WiSe 25	SoSe 26	WiSe 26	SoSe 27	WiSe 27	SoSe 28	WiSe 28
B.Sc. Hebamme	WiSe23	3	3	4	3	4	4	4
B.Sc. Pflege	WiSe23	3	3	4	3	4	4	4
B.Sc. Angewandte Pflegewissenschaft b.i.	WiSe26			1	1	2	2	3
B.A. Pädagogik f. d. Berufspraxis b.i.	WiSe26			1	1	2	2	2
B.Sc. Midwifery b.i.	WiSe27					1	1	2
Summe Kohorten		6	6	10	8	13	13	15

Abbildung 3: Entwicklung Studierendenzahl/Jahrgänge

Hauptberufliche Hochschullehrer:innen, professorale Lehre

Mindestens 50 % der Lehre pro Studiengang und Studienjahr wird professoral durchgeführt. Daraus ergibt sich folgender Personalbedarf:

Fachrichtung	ab	Bedarf VZÄ Profx						
		WiSe 25	SoSe 26	WiSe 26	SoSe 27	WiSe 27	SoSe 28	WiSe 28
Hebamme	WiSe23	2,0	2,0	2,5	2,0	3,0	3,0	3,0
Pflege	WiSe23	2,0	2,0	3,0	2,5	3,5	3,5	3,5
Pädagogik	SoSe26			0,5	0,5	0,5	1,0	1,0
Summe VZÄ		4,0	4,0	6,0	5,0	7,0	7,5	7,5

Abbildung 4: Bedarf VZÄ professoral je Fachrichtung

Die HGE hat diesbezüglich eine Übersicht der bereits berufenen und ausgeschriebenen Professuren eingereicht:

Fachrichtung	ab	IST VZÄ Profx						
		WiSe 25	SoSe 26	WiSe 26	SoSe 27	WiSe 27	SoSe 28	WiSe 28
Hebamme	WiSe23	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	2,5	3,0
Pflege	WiSe23	1,0	2,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,5
Pädagogik	SoSe24	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Therapiewissenschaft	SoSe24	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Summe VZÄ		4,0	5,0	6,0	6,0	7,0	7,5	8,5

Abbildung 5: Entwicklung VZÄ Professor:innen je Fachrichtung

Vollzeitprofessor:innen übernehmen an der HGE ein Lehrdeputat von 18 SWS pro Semester. Teilzeitprofessor:innen leisten ein entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs anteiliges Lehrdeputat, jedoch mindestens 9 SWS. Das Jahreslehrdeputat umfasst neben der Lehre auch Forschungsaktivitäten, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Gremienarbeit, Beratung, Praxisbetreuung sowie Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung. Innerhalb von zwei Semestern entfallen etwa 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit auf die Lehre, bis zu 35 % auf Forschung und rund 15 % auf die akademische Selbstverwaltung. Für besondere Forschungsprojekte können individuelle Deputatsreduktionen vereinbart werden.

Bis zum Ende der Gründungsphase im Jahr 2028 ist geplant, bis zu acht Professor:innen an die HGE zu berufen. Die konkrete Anzahl der Berufungen hängt davon ab, wann die jeweilige Studiengangskonzeption abgeschlossen ist und die Studiengänge starten. Derzeit ist vorgesehen, im Sommersemester 2026 zwei berufsintegrierende Studiengänge sowie im Wintersemester 2026 einen weiteren berufsintegrierenden Studiengang einzuführen.

Im Fachbereich „Gesundheit & Bildung“ werden bis zur vollständigen Auslastung mindestens 8,5 Professuren besetzt. Für weitere Professuren ist die fachliche Denomination derzeit noch offen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachbereich beziehungsweise der Akademische Senat.

Bei Vollauslastung aller derzeit geplanten Studiengänge ab dem Jahr 2028 werden von insgesamt 268 SWS jährlich bis zu 153 SWS durch Professor:innen erbracht. Der Anteil der professoralen Lehre beträgt damit durchschnittlich 57 % pro Jahr.

Fachbereich gesamt	Hochschullehrende / VZÄ (WiSe)					
	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Gesundheit & Bildung	4,0	5,0	4,0	6,0	7,0	8,5

Abbildung 6: Entwicklung VZÄ Professor:innen im Fachbereich „Gesundheit & Bildung“

Die Berufungen hauptberuflicher Professorinnen und Professoren an der HGE erfolgen gemäß § 42 BbgHG. Das Verfahren zur Berufung hauptberuflicher Professor:innen ist in der Berufsordnung der HGE geregelt.

Akademische Mitarbeiter:innen

Hauptberufliche akademische Mitarbeiter:innen an der HGE werden als hauptamtliches Lehrpersonal, als Referent:innen des Präsidiums sowie in Forschungsprojekten mit wissenschaftlichen Aufgaben eingesetzt. Akademische Mitarbeiter:innen haben eine Lehrverpflichtung von bis zu 20 SWS. Sie sollen an regelmäßigen hochschuldidaktischen Qualifizierungen teilnehmen und werden aktiv (finanziell und/oder durch Freistellung) bei der Weiterqualifizierung (z.B. Promotion) unterstützt. Sie übernehmen Aufgaben wie die Praxisbegleitung, -betreuung und -koordination, selbstständige Lehre in Abstimmung mit der modulverantwortlichen Professur, Studiengangsentwicklung, Semesterplanung, Evaluationen, Recherche und wissenschaftliche Texterstellung,

Drittmittelakquise; Mitarbeit in Gremien und Kommissionen sowie die Repräsentation der Hochschule in Verbänden etc. Bis zum Ende der Gründungsphase werden im Fachbereich Gesundheit & Bildung Akademische Mitarbeiter:innen im Umfang von bis zu acht VZÄ beschäftigt sein.

Bis 2026 ist die Einstellung von akademischen Mitarbeiter:innen in folgendem Umfang geplant:

Fachrichtungen/ Organisationseinheiten	2025	2026
Hebammen- und Pflegewissenschaft	4	5
Pädagogik	0,5	1
Praxisbegleitung	1	2
Fakultätskoordination	0,5	1
Praxiskoordination	0,5	1
Summe akademische Mitarbeiter:innen	6,5	10

Abbildung 7: Bedarf an akademischen Mitarbeiter:innen bis 2026

Für eine Tätigkeit als Lehrbeauftragte:r sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Dazu gehören eine erfolgreich abgeschlossene, dem jeweiligen Lehrgebiet zugeordnete Ausbildung sowie mindestens ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbares abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fach. Abhängig vom Fachgebiet kann außerdem eine entsprechende Berufserlaubnis erforderlich sein. Zudem wird eine berufliche Tätigkeit in dem jeweiligen Bereich vorausgesetzt, während Lehrerfahrung zwar wünschenswert, jedoch nicht zwingend notwendig ist. Die HGE sieht vor, Lehrbeauftragten künftig regelmäßig pädagogische Weiterbildungen anzubieten.

Allen Hochschulmitarbeiter:innen wird im Rahmen eines bereitgestellten Budgets ermöglicht, an externen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen. Derzeit erhalten Mitarbeitende der Akademie der Gesundheit die Möglichkeit, sich an der Hochschule zu bewerben und gegebenenfalls dorthin zu wechseln. Im Bereich der Hebammenwissenschaft ist ein vollständiger Übergang aller Mitarbeiter:innen der Hebammenschule des Trägervereins zur Hochschule vorgesehen, da die Hebammenschule lediglich noch bis zum Abschluss der anstehenden Wiederholungsprüfungen fortbesteht.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen besprechen mit der Hochschule über die zeitliche und praktische Umsetzung der eingereichten Aufwuchsplanung. Die Hochschule führt aus, dass zwei Professuren mit den Denominationen „Hebammenwissenschaft“ sowie „Frauengesundheit und Geburtshilfe“ ausgeschrieben sind und im Oktober 2025 eine Berufungskommission zusammengestellt wurde. Sobald alle Mitglieder ernannt sind, können die vorliegenden Bewerbungen gesichtet und die Probevorlesungen geplant werden. Weiter sind zwei Professuren mit den Denominationen „Pflegerwissenschaft“ und „Medizinische Grundlagen in der Pflege“ bzw. „Gesundheitsversorgung/ Versorgungsforschung“ ausgeschrieben. Es wurde eine gemeinsame Berufungskommission eingerichtet, die erste Sichtung wurde durchgeführt und eine Auswahl wurde getroffen. Am 14.11.2025 fanden Probevorlesungen mit insgesamt vier Kandidat:innen statt. Die Hochschule rechnet damit, mindestens zwei der Stellen zeitnah besetzen zu können. Zum Studienstart kann die Hochschule auch auf Lehrpersonal der beiden primärqualifizierenden Studiengänge „Pflege“ und „Hebamme“ zurückgreifen. Die personelle Ausstattung im Bereich des wissenschaftlichen Personals wird unter anderem durch die Übernahme einer Hebammenschule gestärkt. Die Hochschule fördert die wissenschaftliche Weiterqualifizierung der Mitarbeiter:innen ausdrücklich durch Freistellungen etc. In diesem Rahmen haben vier Mitarbeiter:innen aus dem Pflegebereich und eine Mitarbeiterin aus dem Hebammenbereich ein Promotionsvorhaben bereits gestartet oder den Wunsch, dies zu tun. Die Promotionsvorhaben werden von den Mitarbeiter:innen selbst angestoßen und die passenden Promotionskollegien gesucht. Es handelt sich nicht um ein strukturiertes Förderprogramm, sondern um Arrangements im Rahmen von Weiterbildungsvereinbarungen. Die Hochschule legt dar, dass auch externe Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen finanziert und

unterstützt werden. Im Gespräch erwähnt die Hochschule ein Weiterbildungskonzept, in welchem Möglichkeiten für Weiterbildungen, Promotionsverfahren etc. geregelt sind. Die Gutachter:innen würdigen das Engagement und die Unterstützung seitens der Hochschule bei der wissenschaftlichen Qualifizierung der Mitarbeiter:innen. Um einen transparenten Überblick zu den vorhandenen Weiterbildungsmöglichkeiten zu erlangen, empfehlen die Gutachter:innen, dass die Hochschule das vor Ort erwähnte Weiterbildungskonzept nachreicht.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre in beiden Studiengängen, unter Einbezug des professoralen Aufwuchses im Aufwuchsplan, ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden der beiden primärqualifizierenden Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im Studiengang „**Midwifery**“ gelehrt werden, hervor. Die Lehrverflechtungsmatrix rekuriert auf die Aufwuchsplanung und umfasst den Lehrbedarf der ersten beiden Semester. Im Studiengang werden sechs hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den in den ersten beiden Semestern zu erbringenden 18 SWS 100 % (18 SWS) abdecken. Eine Liste mit Lehrbeauftragten liegt zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht vor, zumal die ersten beiden Semester ausschließlich über hauptamtliches Personal abgedeckt werden. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt in den ersten beiden zu studierenden Semestern 77 % (14 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Weiterbildungskonzept für die Lehrenden sollte nachgereicht werden.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im Studiengang „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ gelehrt werden, hervor. Die Lehrverflechtungsmatrix rekuriert auf die Aufwuchsplanung und umfasst den Lehrbedarf der ersten beiden Semester. Im Studiengang werden sechs hauptamtliche Lehrende tätig sein, die von den in den ersten

beiden Semestern zu erbringenden 20 SWS 100 % (20 SWS) abdecken. Eine Liste mit Lehrbeauftragten liegt zum Zeitpunkt der Antragseinreichung nicht vor, zumal die ersten beiden Semester ausschließlich über hauptamtliches Personal abgedeckt werden. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt in den ersten beiden zu studierenden Semestern 80 % (16 SWS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Weiterbildungskonzept für die Lehrenden sollte nachgereicht werden.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die zentralen nichtakademischen Serviceeinrichtungen der HGE sind das Studierendensekretariat, das Akademische Prüfungsamt, die Qualifizierungsberatung mit dem International Office sowie die Bibliothek. Die Hochschule hat einen hochschulweiten Aufwuchsplan für die administrativen Mitarbeiter:innen bis einschließlich des Jahres 2027 eingereicht:

Schwerpunktaufgabe	Verwaltung / VK		
	2025	2026	2027
Studierendensekretariat/ Allgemeine Studienberatung	1,0	1,5	2,0
Akademisches Prüfungsamt	0,5	0,5	1,0
International Office			0,5
Summe VK	1,5	2,0	4,0

Abbildung 8: Aufwuchs Administratives Personal bis einschließlich 2027

Im Hochschulbereich stehen derzeit sechs Seminarräume mit Flächen zwischen 44,10 m² und 54,19 m² zur Verfügung. Ergänzend umfasst ein 67,72 m² großer Bereich die Skills- und Simulationsräume mit zwei Skills-/Simulations-Labs sowie einem Instruktorenraum. Weitere Räumlichkeiten dieser Art können von der HGE nach Abstimmung im selben Gebäude genutzt werden. Die Seminarräume sind mit Touch-Displays oder Smart-Boards, Notebooks, Flipchartwänden, Whiteboards sowie Tischen und Stühlen ausgestattet. In der Investitions- und Finanzplanung sind sowohl die Erweiterung der Raumkapazitäten als auch deren Standardausstattung berücksichtigt. Das gesamte Campusgelände ist über Sonic-Points mit WLAN abgedeckt; für Studierende und Mitarbeitende stehen zwei separate DSL-Leitungen mit jeweils 1.000 Mbit/s bereit.

Ab Oktober 2025 erhält die Hochschule Zugang zu zwei weiteren Seminarräumen und einem Büro in der nahegelegenen Polyklinik Eberswalde. Ab 2026 ist zusätzlich die Nutzung weiterer, derzeit noch in Planung befindlicher Flächen vorgesehen. Insgesamt bietet die Polyklinik eine Erweiterung auf bis zu 1.200 m² mit einer Ausbaureserve von rund 250 m² im Dachgeschoss.

Die Hochschule greift auf die Lernplattform Moodle und über das zugehörige Webanwender-Konferenz-Plugin BigBlueButton sowie das Campus-Management-System EasySoft zurück. Für die Durchführung und Auswertung der Evaluationen wird die Evaluationssoftware EvaSys® genutzt. Den Mitarbeiter:innen und Studierenden stehen darüber hinaus die Office 365 Education A3-Paket zur Verfügung.

Die Skills Labs werden teilweise multiprofessionell genutzt und sind über verspiegelte Sichtfenster mit dem Instruktorenraum verbunden. Sie verfügen über Kameras sowie bidirektionale Audioteknik. Im Instruktorenraum ermöglicht eine Steuerungsanlage die professionelle Bedienung

der Video-, Audio- und Gerätetechnik. Zur Ausstattung der Skills Labs gehören u. a. Pflegebetten, Geburtsbetten, Inkubatoren und Übungsstrecken. Zusätzlich stehen Szenarien-Simulatoren und entsprechendes Verbrauchsmaterial bereit. Aufgezeichnete Trainingsszenarien können in den Seminarräumen im Rahmen von Debriefings über die Smart-Boards ausgewertet werden.

Die HGE stellt für jeden Studiengang einen Grundbestand an Präsenzliteratur in Form von Freihandexemplaren bereit. Die Auswahl an Fachbüchern und Medien orientiert sich an den Literaturlisten der Modulhandbücher. Grundlagenwerke, Studienliteratur und Nachschlagewerke werden regelmäßig aktualisiert, während spezialisierte Forschungsliteratur und Fachzeitschriften in gezielter Auswahl angeschafft werden.

Seit September 2025 verfügen Lehrende und Studierende über uneingeschränkten Zugang zu den Online-Angeboten ErgoLink, PhysioLink, CNE, ICarePlus, eRef Radiologie, eRef Rettungsschule und Notfallsanitäter sowie eRef ATA/OTA. Diese Plattformen beinhalten unter anderem 3-D-Anatomiemodelle, Lernmodule und Fachzeitschriften. Für statistische Datenanalysen und grafische Auswertungen steht R® zur Verfügung. Zudem können Lehrende auf verschiedene KI-gestützte Werkzeuge der DSGVO-konformen Plattform fobizz zurückgreifen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (März 2025) prüft die Hochschule über den Buchholz-fachinformationsdienst (bfd) weitere Datenbankressourcen in den Bereichen Therapie, Pflege und Medizin. Geplant ist, die lizenzierten Datenbanken über ein zentrales HGE-Frontend zugänglich zu machen.

Für den Zugriff auf die Freihandexemplare stehen personelle Ressourcen bereit. Aktuell wird die Bibliothek durch Mitarbeitende des Studierendensekretariats betreut, unterstützt von Studierenden sowie bei Bedarf von Fachbereichsmitarbeitenden. Perspektivisch ist die Einrichtung einer eigenen Stelle für eine Bibliotheksfachkraft vorgesehen. Darüber hinaus können Mitglieder der HGE die Bibliothek der benachbarten Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) nutzen. Zum Semesterstart erfolgen jeweils Einführungen in die Datenbankrecherche sowie in die Besonderheiten der HNEE-Bibliotheksnutzung.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen diskutieren mit der Hochschule die personelle und organisatorische Umsetzung der Lehranteile im Skills-Lab. Die Hochschule verweist auf die eigenen Skills-Labs, die auch in den beiden primärqualifizierenden Studiengängen genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist eine Stelle für den Bereich der Simulationsdidaktik, des Skills-Labs und für die hochschulische Praxisbegleitung ausgeschrieben, aber noch nicht besetzt. Die Hochschule berichtet, dass für die Nutzung des Skills-Labs verschiedene Simulationspatient:innen zur Verfügung stehen, aber auch Studierende in die Rolle von Simulationspatient:innen wechseln und von ihren Kommiliton:innen behandelt werden. Die Hochschule arbeitet im Bereich der Skills-Labs darüber hinaus mit der Universität Stettin zusammen, dort können alle vorhandenen Simulationsräume bei Bedarf genutzt werden. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule in der Lehre Skills-Labs und Simulationspatient:innen einsetzt. Allerdings wird nicht klar, in welchen Modulen dies geschieht (siehe Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“). Ferner können die Gutachter:innen aus den Anlagen keine hinreichend detaillierte Übersicht über die bereits vorhandene Ausstattung des Skills-Labs sowie des geplanten Ausbaus entnehmen. Um die Simulationspatient:innen im Rahmen der Lehre adäquat einsetzen zu können, bedarf es aus Sicht der Gutachter:innen darüber hinaus eines Überblicks über die vorhandenen Simulationspatient:innen, Rollenbeschreibungen und Fallbeispiele für den Einsatz.

Die Hochschule demonstriert den Gutachter:innen auf Nachfrage den Einsatz der Lehrplattform Moodle und der Nutzung von Teams/Microsoft 365 für die Durchführung synchroner Online-Lehre demonstrieren. Die Hochschule nutzt die Lehrplattform Moodle für die Vermittlung von Inhalten, das Bereitstellen von Literatur und Aufgaben, zur Strukturierung der Selbstlernzeit und für das Feedback zu bearbeiteten Aufgaben an die Studierenden. Für die Nutzung von Teams bietet die Hochschule allen Studierenden zum Studienbeginn eine Schulung, mit Teams befassten Mitarbeiter:innen steht eine interne Fortbildung zur Teams-Nutzung offen. Im Kontext des Gesprächs

zur Digitalisierung verweist die Hochschule auf die Richtlinie zur Nutzung von KI, die alle Mitarbeiter:innen und Studierenden unterschrieben haben. Eine Schulung für Mitarbeiter:innen zum Thema KI wird ebenfalls angeboten.

Die Gutachter:innen konnten sich aufgrund der eingereichten Unterlagen und im Rahmen der Vor-Ort-Begehung ein Bild von der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Hochschule machen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule grundsätzlich angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sachlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der beiden Studiengänge gegeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifenden Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es müssen Übersichten zu: technischen und materiellen Ausstattung des Skills-Labs, Überblick über Simulationspatient:innen inkl. Fallbeispielen und Rollenbeschreibungen nachgereicht werden.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifenden Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Es müssen Übersichten zu: technischen und materiellen Ausstattung des Skills-Labs, Überblick über Simulationspatient:innen inkl. Fallbeispielen und Rollenbeschreibungen nachgereicht werden.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungsformen für beide Studiengänge sind in § 13 Abs. 5 der RSPO definiert und geregelt. In den Modulhandbüchern der Studiengänge sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht unter § 13 Abs. 5 der RSPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Die Modulprüfungen werden zentral vom Fachbereich koordiniert und Prüfungsform sowie -zeitraum/-termin spätestens vier Wochen vor Beginn des Moduls über die Lernplattform kommuniziert.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Ausgestaltung der praktisch-mündlichen OSCE-Prüfung (Objective Structured Clinical Examination). Diese ist bislang nur für den Studiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ vorgesehen, könnte aber auch im Bachelorstudiengang „Midwifery“ zum Einsatz kommen. Die Hochschule verweist auf § 13 Abs. 5 der RSPO, wo zur OSCE-Prüfung Folgendes festgehalten ist: „OSCE (Objective Structured Clinical Examination) (mündlich-praktisch): überprüft die klinische Kompetenz. Die Studierenden durchlaufen nacheinander verschiedene Stationen eines aufgebauten Prüfungsparcours. Mit diese Prüfungsform lassen sich über das Wissen hinaus praktische Fertigkeiten ebenso wie kommunikative Kompetenzen erfassen und bewerten.“ Ferner führt die Hochschule die Ausführungen zum Ablauf und Aufbau einer OSCE-Prüfung in der Anlage „Simulationskonzept“ an. Die Gutachter:innen sehen den Einsatz von OSCE-Prüfungen positiv, halten die Beschreibungen in der RSPO aber nicht für ausreichend detailliert. Aus Sicht der Gutachter:innen muss ein Konzept für die OSCE-Prüfung (Aufbau, thematische Schwerpunkte, Bewertungschecklisten, Einbezug von Simulationspatient:innen) nachgereicht werden.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen beider Studiengänge wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen in beiden Studiengängen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden fünf Fallarbeiten, drei Präsentationen, zwei Projektpräsentationen, eine Posterpräsentation, eine Hausarbeit, ein reflexives Fallgespräch, eine mündliche Prüfung sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Im vierten (dem ersten zu studierenden) Semester leisten die Studierenden drei benotete und eine unbenotete Prüfung ab, im fünften und sechsten Semester jeweils zwei benotete und zwei unbenotete Prüfungen und im siebten und letzten Semester zwei benotete Prüfungen (inkl. Bachelorarbeit und Kolloquium) und eine unbenotete Prüfung.

Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Praxismoduls ist darüber hinaus, dass der Workload erfüllt ist. Für praktische Studienanteile besteht eine Präsenzpflcht. Sollte, beispielsweise aufgrund von Krankheit, ein für das Studium geplanter Einsatz nicht durchgeführt werden können, muss dieser ggf. nachgeholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Im Studienverlauf absolvieren die Studierenden drei Fallarbeiten und jeweils eine Präsentation, eine Hausarbeit, eine Klausur, eine OSCE-Prüfung, eine Projektpräsentation, ein Studienprotokoll sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium. Vom vierten (dem ersten zu studierenden) bis zum sechsten Semester leisten die Studierenden jeweils zwei benotete und eine unbenotete Prüfung ab, im siebten Semester drei benotete Prüfungen und im achten Semester zwei benotete Prüfungen (Bachelorarbeit und Kolloquium).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss ein Konzept für die OSCE-Prüfung (Aufbau, thematische Schwerpunkte, Bewertungsschecklisten, Einbezug von Simulationspatient:innen) nachgereicht werden.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule unterstützt Studierende nicht nur durch allgemeine Studien- und Qualifizierungsberatung, sondern auch mit individuellen Beratungsangeboten. Erste Anlaufstellen bei organisatorischen und formalen Fragen sind das Studierendensekretariat, das Akademische Prüfungsamt sowie die Studienberatung und das International Office. In schwierigen Situationen informieren sie zudem über Unterstützungsangebote wie Nachteilsausgleiche, Härtefallregelungen oder Studienverlaufsberatung.

Die Fachbereichs- und Studiengangsleitungen sorgen laut Hochschule nicht nur für einen reibungslosen Ablauf von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sondern stehen Studierenden auch als zentrale Ansprechpersonen zur individuellen Studiengestaltung zur Verfügung. Ziel der Studienverlaufsberatung ist es, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, um den Studienerfolg innerhalb der Regelstudienzeit zu sichern. Dabei legt die Hochschule Wert auf eine gute Erreichbarkeit der Lehrenden und ermöglicht persönliche Beratungsgespräche auch außerhalb der regulären Sprechzeiten.

Die studiengangsrelevanten praktischen Einsätze finden nicht notwendigerweise in einem geschlossenen Zeitraum statt. Sie sind innerhalb des jeweiligen Semesters vom Studierenden im Benehmen mit dem Arbeitgeber sowie der Studiengangsleitung zu planen und durchzuführen. Der Workload für die Praxismodule, die sich über das jeweilige Semester erstrecken, beträgt maximal 250 Stunden (10 CP). Bei der empfohlenen Reduktion der Arbeitszeit auf 80% und einer dementsprechenden wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Std. entspricht dies weniger als acht Wochen innerhalb von sechs Monaten, so dass sich die Praxismodule gut in die Berufstätigkeit werden integrieren lassen.

Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden eine „Startermappe“ mit Informationen zum Studienverlauf sowie digitalen Zugang zu Leitfäden, Antragsformularen, einer Hochschulübersicht und den Kontaktdaten zentraler Serviceeinrichtungen. Die Semesterplanung, d.h. die Zuordnung von Modulen zu den Terminen sowie die Bekanntgabe der jeweils Dozierenden, wird den Studierenden spätestens vier Wochen vor Semesterstart bekannt gegeben. Für die Verwaltung wird ein Campusmanagementsystem eingesetzt, das den gesamten Student Life Cycle abbildet. Ergänzend bietet die Lernplattform Moodle als zentrales Learning Management System zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Module und Dokumente sowie eine direkte Kommunikationsmöglichkeit

zwischen Studierenden und Lehrenden. Die Modulprüfungen finden jeweils am Ende des Moduls statt und werden zentral vom Fachbereich koordiniert. Prüfungsform und Prüfungszeitraum/-termin werden durch die:den jeweilige:n Lehrende:n jeweils vier Wochen vor der Präsenzzeit des Moduls kommuniziert.

Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis ist mit vier Monaten länger geplant als üblich, da diese während des Semesters und teilweise parallel zu Lehrveranstaltungen und Berufstätigkeit erstellt werden muss. Die Prüfungsform „Hausarbeit“ ist im letzten Semester nicht vorgesehen.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Damit beide Studiengänge in der vorgesehenen Regelstudienzeit studierbar bleiben, überprüft die Fachbereichsleitung gemeinsam mit den Studiengangsleitungen das Lehrangebot auf Überschneidungen in Pflichtveranstaltungen. Das Prüfungsamt stimmt sich zudem eng mit Fachbereichs- und Studiengangsleitungen ab, um Terminüberschneidungen zwischen Prüfungen und Lehrveranstaltungen zu vermeiden.

Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 17 Abs. 1 der RSPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorthesis kann gemäß § 19 Abs. 12 mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen sprechen vor Ort verschiedene Aspekte der Studierbarkeit an. Die Gutachter:innen konnten den Unterlagen nicht entnehmen, inwiefern die Studierenden nach der Hochschulgründung 2023 partizipativ eingebunden werden. Die Hochschule führt dazu im Nachgang schriftlich aus, dass jeder Studien- und Jahrgang der HGE zu Beginn des Studiums eine:n Jahrgangssprecher:in wählt. Im Mai 2025 fand ein durch die Hochschule initiierte studentische Vollversammlung statt, an der alle Studierenden teilgenommen haben. Im Rahmen dessen haben die Studierenden vier (Gesamt-)Vertreter:innen gewählt, die anschließend aus ihrem Kreis die:den Studierendenvertreter:in und die:den stellvertretende:n Studierendenvertreter:in ausgewählt haben. Der Studierendenvertretung wurde durch die Hochschule ein zusätzliches, eigenes E-Mail-Postfach zur Verfügung gestellt.

Die Studierendenvertreter:innen nehmen seit Oktober 2025 regelmäßig an sogenannten „erweiterten Hochschulleitungssitzungen“ teil. Im Rahmen des Besprechungswesens hat die Hochschule den Studierendenvertreter:innen die entsprechenden Termine bis Ende 2026 kommuniziert. Zudem veranstaltet die Hochschule vierteljährig ein „Hochschulmeeting“, zu dem alle Mitglieder der Hochschule eingeladen sind. Dieses Meeting dient einem studiengangs- und statusgruppenübergreifenden Austausch. Zum Zeitpunkt der Begutachtung fanden Wahlen zum Akademischen Senat statt, bei denen auch die Studierenden eine:n Vertreter:in wählen, die:der an allen Sitzungen antrags- und stimmberechtigt teilnehmen wird. Sollte der Akademische Senat die Gründung von Ausschüssen beschließen, wird die Hochschule die Studierenden daran beteiligen. Die Hochschule führt ferner aus, dass das Prüfungswesen aktuell formalrechtlich von einem unabhängigen Akademischen Prüfungsamt verwaltet wird. Antragsformulare werden den Studierenden im Intranet und durch den Studierendenservice zur Verfügung gestellt und das Präsidium berät sowohl Studierende als auch Lehrende bei der korrekten Durchführung der Prüfungen sowie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Prüfungsordnung. Zudem werden die Studierenden im Rahmen von Berufungskommissionen an der Auswahl der Professor:innen beteiligt. Die Gutachter:innen erachten dies im Nachgang dargelegten Maßnahmen bzgl. der Partizipation der Studierenden als ausreichend.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach bereits vorhandenen Studienfachberatungsangeboten und dem Studierendenservice. Die Hochschule verweist auf die vorgehaltenen Beratungs- und Betreuungsstrukturen. Zunächst sind die Mitarbeiter:innen im Studierendenservice erste Ansprechpartner:innen der Studierenden bei allen formalen und organisatorischen Fragen. Auch in schwierigen Situationen beraten sie die Studierenden hinsichtlich des entsprechenden Unterstützungsangebots der Hochschule (Nachteilsausgleiche, Härtefallregelungen, Studienverlaufsberatung). Aktuell verfügt die Hochschule über zwei Vollzeitmitarbeiter:innen im Studierendenservice.

Die Studiengangsleitungen sind zentrale Ansprechpartner:innen in allen Fragen der persönlichen Studiengestaltung. Im Rahmen der Studienverlaufsberatung sollen Probleme, die den erfolgreichen Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gefährden, frühzeitig erkannt und gemeinsam behoben werden. Die Studiengangsleiter:innen werden dabei von den fest angestellten Lehrenden unterstützt. Die Sozialpädagog:innen des Trägervereins bieten darüber hinaus individuelle Lerncoachings an.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit in beiden Studiengängen als gegeben an. Sie konnten sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie niedrigschwellig in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachter:innen festgestellt, dass eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „**Midwifery**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „**Angewandte Pflegewissenschaft**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Zwischen dem vierten und achten Semester werden jeweils zwischen 19 und 26 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Format beider Studiengänge verbindet theoretische Studieninhalte mit berufspraktischen Erfahrungen. Daher ist in jedem Semester ein Praxismodul curricular verankert. Ziel ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im beruflichen Kontext zu befähigen. Das berufsintegrierende Studienkonzept der Hochschule wird durch unterstützende Maßnahmen gestärkt, die gezielt auf die Vereinbarkeit von Studium und Beruf ausgerichtet sind. Kleine Studiengruppen, eine hohe persönliche Erreichbarkeit der Lehrenden und der Verwaltung sowie flexible Beratungsangebote schaffen ein Umfeld, das auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender zugeschnitten ist. Bereits zu Studienbeginn erhalten die Studierenden, laut Hochschule, eine strukturierte Übersicht über den Studienverlauf sowie einen digitalen Zugang zu relevanten Leitfäden, Formularen und Ansprechpartner:innen, was eine effiziente Organisation neben der Berufstätigkeit ermöglicht.

Für beide Studiengänge müssen die Studierenden zur Zulassung eine jeweils einschlägige Berufstätigkeit als Hebamme/Entbindungspfleger bzw. Pflegefachperson (siehe dazu ausführlich § 5) im Umfang von 50% an Berufstätigkeit nachweisen. Die Hochschule empfiehlt eine maximale Erwerbstätigkeit von max. 80% der regulären Vollzeitbeschäftigung. Die Studierenden können einen eigenen Praxispartner mitbringen, oder auf Praxispartner aus dem Kooperationsnetzwerk der Hochschule zurückgreifen. Für beide Studiengänge ist ein Musterkooperationsvertrag vorgelegt worden, der das Verhältnis Studierende – Praxispartner – Hochschule in einem Dreiecksvertragsverhältnis fasst. Die Kooperationsverträge enthalten Informationen zu den Pflichten der Hochschule, der Praxispartner und der Studierenden, Qualitätskriterien für die Praxispartner, Vorgaben zur Praxisanleitung und -begleitung, zu Freistellungen etc. Zudem verpflichtet er alle Parteien zur Sicherstellung eines qualitätsgesicherten Studienablaufs, zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und zur aktiven Mitwirkung am Theorie-Praxis-Transfer.

Die Hochschule richtet ihre berufsintegrierenden Studiengänge gezielt auf die Bedürfnisse von Berufstätigen aus. Die Termine zu Präsenzzeiten stehen bereits vor Studienbeginn für den gesamten Studienverlauf fest (Studienverlaufsplanung) und werden mit allen anderen relevanten Dokumenten auf der Website veröffentlicht. Die Semesterplanung, inklusive der Zuordnung von Modulen zu den Präsenzterminen sowie Bekanntgabe der jeweils Dozierenden, wird den Studierenden spätestens vier Wochen vor Semesterstart bekannt gegeben. Die Modulprüfungen finden jeweils am Ende des Moduls statt und werden zentral vom Fachbereich koordiniert. Prüfungsform und Prüfungszeitraum/-termin werden durch die:den jeweilige:n Lehrende:n zu Beginn des Moduls kommuniziert. Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis ist mit vier Monaten länger geplant als üblich, da diese während des Semesters und teilweise parallel zu Lehrveranstaltungen und Berufstätigkeit erstellt werden muss.

Der Lernortkooperation kommt laut Hochschule, hinsichtlich der Verzahnung der Lernorte und der Sicherstellung des erlangten Kompetenzerwerbs eine tragende Bedeutung zu. Um eine gleichmäßig hohe Qualität der praktischen Studienanteile unabhängig vom Einsatzort der Studierenden sicherzustellen, werden in den Modulbeschreibungen sowie im Praxiscurriculum verbindliche Anforderungen an die Gestaltung der Praxiseinsätze definiert, die kooperativ entwickelt wurden. Regelmäßige Praxisanleitungskonferenzen und Bildungsdialoge (von Seiten der Hochschule organisierte Veranstaltungen), die dem gemeinsamen Austausch dienen, sichern die gezielte Abstimmung von (individuellen) Lehr- und Lerninhalten sowie -bedarfen. Darüber hinaus unterstützen sie das Transferlernen der Studierenden. Somit werden diese als unverzichtbarer Bestandteil der Lernortkooperation verstanden. In den praktischen Studienanteilanteilen werden,

zur nachhaltigen Unterstützung und Sicherung des Theorie-Praxis-Theorie-Transfers, Selbststudienzeiten als fester Bestandteil inkludiert. Innerhalb dieser sollen die Studierenden Zeit zur Bearbeitung der hochschulischen Praxisaufgabe erhalten. Die Hochschule hat für beide Studiengänge Beispiele für Praxisaufgaben eingereicht.

Die Lernortübergreifend entwickelten, kreditierten Praxisleistungen sichern und unterstützen den Handlungskompetenzerwerb der Studierenden. Die Praxisbegleitung durch Hochschullehrende als Bindeglied zwischen Hochschule, Studierenden und kooperierenden Praxispartner:innen sorgen für die erfolgreiche Einmündung in der Praxis und unterstützen die Studierenden bei Fragen oder Problemen während der praktischen Studienphasen bzw. im Fall von berufsintegrierenden Studiengängen. Sie wirken als Multiplikator:innen sowie zu Fragen zur Erbringung der Prüfungsleistungen und Praxisaufträge. Die Hochschule gewährleistet die berufspraktischen Praxiseinsätze der Studierenden, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang, also mindestens einem Besuch pro Einsatz und Studierender:Studierendem sicherstellt. Ferner existiert für jeden Studiengang ein Praxiskonzept/Curriculum, das einen transparenten Überblick über das jeweilige Curriculum und Aufgaben der Praxispartner und der Hochschule gibt. Allen neuen Praxiskooperationspartnern werden die für die Durchführung des Studiums notwendigen Dokumente (wie Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Praxiscurriculum sowie die relevanten Ordnungen) im Rahmen des Vertragsabschlusses vorab zur Verfügung gestellt. Zudem finden regelmäßige Informationsveranstaltungen (Bildungsforen) sowie eine laufende Abstimmung der Studiengangsleitung mit den zuständigen Personen, auch über den Stand der Studierenden bezüglich der anzubahrenden Kompetenzen, statt.

Eine „Dokumentationsmappe“ für die Praxis, die jede:r Studierende zu Beginn des Studiums bzw. Semesters zur Verfügung gestellt wird, enthält Formulare für Anwesenheitsnachweise/-bestätigungen sowie Modulbeschreibungen und Praxis- bzw. Prüfungsaufgaben des jeweiligen Praxismoduls. Eine exemplarische „Dokumentationsmappe“ war nicht Teil der Anlagen.

Regelmäßig geplant stattfindende Bildungsdialoge sichern den Austausch und die gezielte Abstimmung von (individuellen) Lehr-/Lerninhalten bzw. Lehr-/Lernbedarfen und unterstützen das Transferlernen der Studierenden. Die Bildungsdialoge werden von der Hochschule als bedeutsamer Teil der Lernortkooperation verstanden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Die Studierenden sind im Durchschnitt für vier oder fünf Blockwochen pro Semester in Präsenz an der Hochschule, die restliche Zeit ist für das Selbststudium und die berufsintegrierende Tätigkeit vorgesehen. Die Hochschule legt zum jeweiligen Studienstart einen konkreten Studienverlaufsplan vor, aus dem die Präsenz-Blockwochen des gesamten Studienverlaufs hervorgehen.

Die Studierenden sind während des gesamten Studiums zumindest zu 50% der Normalarbeitszeit als Hebamme tätig und übertragen die in den theoretischen Modulen erworbenen wissenschaftlichen und fachlichen Kompetenzen gezielt in ihr berufliches Handlungsfeld. Die individuelle Dokumentation erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen und der Dokumentation der Praxisbegleitung. Der Tätigkeitsnachweis erfolgt über einen Stundennachweis. Freiberuflich tätige Hebammen reichen eine tabellarische Selbstauskunft über die im Rahmen des Studiums erfüllten Praxisstunden ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv hervorzuheben ist, dass die Hochschule bestehende Kontakte zu Einrichtungen pflegt, mit denen Kooperationsverträge für die Umsetzung der praktischen Anteile bestehen. Zur Qualitäts-

sicherung finden zweimal jährlich Bildungsforen, fachbereichsspezifische Treffen, Quartalsgespräche sowie Skills-Tage statt, und nach jeder Praxisphase wird ein Austausch über den Ablauf in den Einrichtungen gewährleistet.

Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zur Mindestarbeitszeit von 50 % erläutert die Hochschule, dass die praktischen Module in den beruflichen Tätigkeiten der Studierenden stattfinden und der ausreichende Kompetenzerwerb nur realisiert werden kann, wenn dieser Beschäftigungsumfang gewährleistet ist. Diese Vorgehensweise wird von den Gutachter:innen als nachvollziehbar bewertet.

Aus der Diskussion während der Vor-Ort-Begutachtung ergab sich die Auflage, dass die „Dokumentationsmappe“, welche Formulare zur Nachweisung der Anwesenheit, Bestätigungsformulare, die Modulbeschreibungen sowie die Praxis- und Prüfungsaufgaben enthält, nachgereicht werden muss.

Die Gutachter:innen bewerten die Umsetzung des besonderen Profilspruchs im Studiengang Midwifery als teilweise erfüllt. Das berufsintegrierende Studienkonzept verbindet theoretische Studieninhalte mit praxisrelevanten Erfahrungen in Hebammenberufen. Die curricular verankerten Praxismodule in jedem Semester sichern den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die berufliche Praxis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- § 12 Abs. 6: Die „Dokumentationsmappe“ muss nachgereicht werden.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Die Studierenden sind im Durchschnitt für vier oder fünf Blockwochen pro Semester an der Hochschule, die restliche Zeit ist für das Selbststudium und die berufsintegrierende Tätigkeit vorgesehen. Die Hochschule legt zum jeweiligen Studienstart einen konkreten Studienverlaufsplan ein, aus dem die Präsenz-Blockwochen des gesamten Studienverlaufs hervorgehen.

Da die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten mit einer hohen Eigenverantwortung im Bereich der Diagnostik und dem Festlegen von Interventionen einhergeht, strebt die Hochschule in den Modulen APW05, APW08 und APW10 eine Anleitungszeit durch Fachärzte oder entsprechend qualifiziertes Personal (Pflegefachpersonen mit einer entsprechenden Fachweiterbildung (z.B. Wundmanagement)) von mindestens zehn Prozent an. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind verpflichtet, die Qualifikationsnachweise der Praxisanleitenden zu belegen. Dies entspricht den Empfehlungen der Fachkommission nach § 53 PflBG und soll zugleich den spezifischen Kompetenzerwerb im Bereich der heilkundlichen Tätigkeiten sichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Positiv hervorzuheben ist, dass auf der Ebene des Hochschulmanagements bereits bestehende Kontakte zu Einrichtungen bestehen, mit denen Kooperationsverträge zur Umsetzung der praktischen Studienanteile geschlossen werden. Vor Ort konnte eine aktuelle Liste der Kooperationspartner:innen eingesehen werden (16 kooperierende Einrichtungen des Trägers + sechs externe Einrichtungen). Neue Kooperationspartner werden vor Aufnahme sorgfältig durch die Hochschule geprüft, um sicherzustellen, dass die Studierenden alle erforderlichen Kompetenzen erwerben können. Zur Unterstützung der praktischen Ausbildung ist zudem ein Praxisanleiter:innentreffen vorgesehen, das im Dezember 2025 im Rahmen der Bildungsforen in Präsenz stattfinden soll. Hier können Herausforderungen in der Umsetzung innerhalb der eigenen Einrichtung besprochen

und ein gegenseitiger Austausch gefördert werden. Ergänzend zu den zweimal jährlich stattfindenden Bildungsforen finden fachbereichsspezifische Treffen sowie Quartalsgespräche mit den kooperierenden Häusern statt, um eine kontinuierliche Abstimmung und Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung zu gewährleisten.

Die Gutachter:innen bewerten die Strukturierung des Studiengangs und die Verzahnung von Theorie und Praxis als im Wesentlichen geeignet, den besonderen Profilananspruch eines berufsintegrierenden Studiengangs zu erfüllen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengänge der HGE werden im kontinuierlichen Dialog mit Kooperationspartnern und Mitgliedsunternehmen des Trägervereins weiterentwickelt, u. a. im Rahmen regelmäßig stattfindender Konsensuskonferenzen (Bildungsforum). Weitere Impulse entstehen durch Fachbereichsdialoge und Symposien, die den Austausch zwischen Professionen fördern und bereits im Studium gemeinsames praxisnahes Handeln anregen.

Darüber hinaus pflegt die Hochschule Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen wie der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg und der Medizinischen Hochschule Theodor Fontane. Der interinstitutionelle Austausch wird unter anderem durch jährlich stattfindende Studierendenaustauschtage gefördert.

Die jährliche Überarbeitung der Modulhandbücher, Studienverlaufspläne, Praxiscurricula und Prüfungsordnungen erfolgt auf Grundlage systematisch erhobener Evaluationsergebnisse im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems. Dabei orientiert sich die Hochschule an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, an den Empfehlungen relevanter Fachgesellschaften an vorhandenen Fachqualifikationsrahmen (FQR-Pflege). Ebenso fließen die normativen Vorgaben der jeweiligen Berufsgesetze in die Gestaltung der Studiengänge ein. Für die Sicherstellung der Interdisziplinarität finden sich im Rahmen der Semesterplanung Beteiligte aus allen Bereichen der Lehre regelmäßig zusammen, evaluieren und überarbeiten sowohl die Studieninhalte als auch die Semesterplanungen und Lehrveranstaltungen. Im Rahmen des Aufbaus eines Qualitätsmanagementsystems wird u.a. der Prozess „Studiengangsentwicklung“ beschrieben, der auch die Weiterentwicklung der Studiengänge (d.h. die regelmäßige Überarbeitung der Modulhandbücher) umfasst.

Die Hochschule richtet sich zudem konsequent nach den Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG, 2019), die als verbindlicher Rahmen für die Gestaltung interner Strukturen und Prozesse dienen. Die Lehre wird systematisch mit aktuellen Forschungsergebnissen verknüpft; gleichzeitig wird die wissenschaftliche Weiterentwicklung durch gezielte Publikationsförderung, insbesondere in Peer-Review Fachzeitschriften, unterstützt. Perspektivisch verfolgbare Forschungsschwerpunkte der Professor:innen werden bereits bei Berufungen berücksichtigt und stärken die wissenschaftliche Ausrichtung der Hochschule. Ein geplantes Prämiensystem für wissenschaftliche Veröffentlichungen unterstreicht den Anspruch, aktuelle Erkenntnisse aktiv in die Weiterentwicklung der Hochschule einzubringen.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Die Hochschule führt aus, dass die Lehrenden der HGE regelmäßig an (Fach-)Tagungen, Foren, Konferenzen, Symposien und Workshops teilnehmen, wodurch ein enger Austausch mit der Fach- und Wissenschaftscommunity sowie die Teilhabe am aktuellen Diskurs in Forschung und Lehre sichergestellt sind.

Darüber hinaus sind Hochschule, Träger und Mitarbeitende in Netzwerken vertreten, z. B. im Fachbereichstag Gesundheitswissenschaften, im BLGS (Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe), in der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft, der DGHWI (Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft) und im DBfK (Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe). Mitgliederversammlungen und Thementage dieser Netzwerke werden aktiv wahrgenommen.

Zudem besuchen die Lehrenden regelmäßig Kongresse und Tagungen (bspw. Hauptstadtkongress, Demografiekongress, Didacta, Sektion Hochschulbildung, Deutscher Pflegetag, Deutscher Hebammen Kongress vom DRV, SimNAT Symposium, DHZ Kongress, Clusterkonferenz „Zukunft der Pflege“, Wundkongresse, DMEA, Lernwelten sowie Armut und Gesundheit). Die Teilnahme an den genannten Kongressen und Tagungen wird im Rahmen von Exkursionen auch den Studierenden ermöglicht. Die Gutachter:innen würdigen dies.

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb beider Studiengänge gewährleistet. Die Hochschule unterhält umfangreiche Kontakte in verschiedene Settings der Praxis. Die Lehrenden des Studiengangs sind so in aktuelle Entwicklungen des Berufsfeldes eingebunden und gestalten diese aktiv mit. Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule und konnten sich in den Gesprächsrunden vor Ort von den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums, die stetig angepasst werden, überzeugen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die HGE verfügt über ein Qualitätssicherungskonzept, das auch die Abläufe und die Auswertung der Evaluationen umfasst. Alle Statusgruppen der Hochschule werden in die Qualitätssicherung integriert.

Für die Koordination des Qualitätsmanagements ist der:die Kanzler:in zuständig. Das institutionelle Qualitätsmanagement orientiert sich an den Strukturen des Qualitätsmanagements des Trägervereins AdG, das seit 2023 als Managementsystem für Bildungsorganisationen nach DIN EN ISO 21001 zertifiziert ist.

Ein Kennzahlensystem erfasst die Ergebnisse qualitativer und quantitativer Evaluationen, die anonymisiert durchgeführt werden. Differenzen zwischen Plan-Kennzahlen und Ist-Kennzahlen werden ausgewertet, so dass zeitnah Maßnahmen ergriffen werden können. Auch die Evaluationeninstrumente und Befragungsmethoden werden einer systematischen Revision unterzogen.

Für die Evaluationen ist der Einsatz der Evaluationssoftware EvaSys geplant. Folgende Formen der Evaluation werden durchgeführt: Am Ende des jeweiligen Moduls und vor der Abschlussprüfung werden Lehrveranstaltungsevaluationen durchgeführt, die die Erreichbarkeit der Lehrenden, die inhaltliche Gestaltung, die Qualität des bereitgestellten Materials und die Verwertbarkeit der Lehrinhalte abfragt. Eine Zufriedenheitsbefragung wird unter den Studierenden jährlich nach Beendigung des Studienjahres durchgeführt und fokussiert auf die Angemessenheit des Workloads, die allgemeine Zufriedenheit, die Organisation und Durchführung des Studienbetriebs, die Servicestellen und Verwaltung sowie die Berufsfeldorientierung. Die Studierenden und die betreuenden Lehrkräfte evaluieren die praktische Phase jeweils am Ende der einzelnen Praxisphasen in Hinblick auf die Praxiseinrichtung und die Praxisanleitungen sowie in Hinblick auf die Einbindung in die Tätigkeiten und den Berufsfeldbezug. Die Praxisanleitungen evaluieren im gleichen Turnus die Teilnahme der Studierenden, die Organisation und Kommunikation mit der Hochschule. Schließlich findet jährlich nach Studienabschluss eine Befragung der Absolvent:innen statt, die die Angemessenheit des Workloads, die allgemeine Zufriedenheit, die Organisation des Studienbetriebs, die Servicestellen und die Verwaltung sowie die Berufsfeldorientierung abfragt. Neben diesen Evaluationen werden auch die Aufnahmegespräche protokolliert und ausgewertet.

Im Rahmen der quartalsweise stattfindenden Bildungsdialoge erfolgt eine kontinuierliche qualitative Evaluation der praktischen Studienphasen aus Sicht der Praxisanleitungen und den betreuenden Lehrkräften. Durch direkte Feedback-Gespräche am Ende von Lehrveranstaltungen und Praxisphasen werden Einschätzungen qualitativ erfasst.

Gewählte Studierendenvertreter:innen haben im regelmäßigen Kontakt mit der Fachbereichsleitung und der Hochschulleitung sowie im Rahmen der Gremiensitzungen die Möglichkeit, Fragen und Probleme aus der Gruppe der Studierenden anzusprechen und Lösungskonzepte zu diskutieren. Im Rahmen dieser Gespräche und Sitzungen werden auch die Qualitäts- und Evaluationsberichte vorgestellt und Maßnahmen diskutiert. Studierende erhalten überdies im Rahmen der Befragungen, der individuellen Betreuung sowie über die Studierendenvertretungen eine Vielzahl an Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern. Die Beschwerden werden dokumentiert, an die zuständige Person weitergeleitet und Maßnahmen werden abgeleitet.

Alle quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Befragungen, Anregungen und Beschwerden der Hochschulmitglieder sowie Empfehlungen und Auflagen aus externen Überprüfungen werden mit den entsprechenden Maßnahmen und dem Umsetzungsstatus in einer laufend zu pflegenden KVP-Tabelle (Kontinuierlicher Verbesserungsprozess) dokumentiert. Diese ist Grundlage für Qualitäts- und Evaluationsberichte, die dem Akademischen Senat zur Beratung vorgelegt und hochschulintern veröffentlicht werden.

Studiengangübergreifende Bewertung

Die Gutachter:innen besprechen mit der Hochschule über Austauschformate mit den Studierenden. Die Hochschule legt dar, dass es eine gewählte Studierendenvertretung aus den beiden

bisher akkreditierten primärqualifizierenden Studiengängen der Hochschule gibt. Die Studierendenvertreter:innen sind regelmäßig zum ersten Tagesordnungspunkt "Studierendenangelegenheiten" in die erweiterte Hochschulleitungssitzung eingeladen. Ferner organisiert die Hochschule Gesamt-Hochschulmeetings, zu denen alle Studierenden eingeladen werden. Das Hochschulmeeting soll als Plattform für den intensiven Austausch über gesundheitswissenschaftliche Themen und die aktuelle politische Entwicklung im Gesundheitssystem dienen. In diesem Rahmen finden vierteljährlich Gespräche zwischen allen interessierten Studierenden statt. Durch die geringen Studierendenzahlen besteht ein enger Kontakt zwischen den Lehrenden und den Studierenden, was die zeitnahe Erörterung von problematischen Themen ermöglicht.

Den Gesprächen mit den Studierenden konnten die Gutachter:innen entnehmen, dass kein Prüfungsausschuss etabliert ist. Die Gutachter:innen merkten daher an, dass die Hochschule sicherstellen muss, dass die gesetzlich vorgesehenen hochschulischen Gremien etabliert und arbeitsfähig sind. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass (zumindest an einer privaten Hochschule) der Prüfungsausschuss nicht zu den gesetzlich vorgesehenen Gremien gehört und dass die mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg abgestimmte Grundordnung der HGE ein Akademischen Prüfungsamt vorsieht, das bereits etabliert ist. Im Zeitraum der Begehung finden Wahlen zum Akademischen Senat statt, in dem selbstverständlich auch die Studierenden antrags- und stimmberechtigt vertreten sind. Darüber hinaus sind die Studierenden bereits in allen Berufungskommissionen und auch im Wahlausschuss vertreten. Die Gutachter:innen erachten die Ausführungen der Hochschule als ausreichend. Der Aufbau der hochschulischen Strukturen schreitet voran und entspricht dem Gründungsstand.

Sollte der Akademische Senat die Gründung von Ausschüssen beschließen, wird die Hochschule die Grundordnung dementsprechend ändern. Auch wird die Hochschule die Studierendenschaft, wie vorgesehen, im Rahmen von noch zu errichtenden Ausschüssen beteiligen. Aktuell sind 66 Studierende eingeschrieben. Das Prüfungswesen wird zum Zeitpunkt der Begutachtung – entsprechend der Grundordnung – vom Akademischen Prüfungsamt verwaltet. Antragsformulare werden den Studierenden im Intranet und durch den Studierendenservice zur Verfügung gestellt und die Kanzlerin berät sowohl Studierende als auch Lehrende bei der korrekten Durchführung der Prüfungen sowie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Prüfungsordnung. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen und sehen, dass die Hochschule die notwendigen Strukturen bereits vorhält bzw. diese im Aufbau befindlich sind.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Ergebnisse der Erhebungen mit den Studierenden besprochen werden und im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung des Studienangebots eingesetzt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, in dem sie Ziele und Maßnahmen darlegt. Alle Statusgruppen der HGE sollen unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, Geschlecht und sexueller Identität wertgeschätzt und vor Diskriminierung geschützt werden. Barrieren und Diskriminierung sollen strukturell abgebaut werden. Als Maßnahmenbereiche wird Folgendes benannt: Förderung von Gendersensibilität, Berücksichtigung besonderer Belange, Vereinbarkeit von Familie und Studium, Antidiskriminierung, Diversität und Chancengleichheit in der Personalentwicklung und Karriereplanung sowie Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Mitarbeiter:innen der Hochschule.

Aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen Personals ist durch den Akademischen Senat ein:e Gleichstellungsbeauftragte:r zu wählen. Diese:r arbeitet an der Formulierung der Stellenanzeigen mit und hat uneingeschränkt Einsicht in die Bewerbungsunterlagen. Weitere Aufgaben des:der Gleichstellungsbeauftragten sind in der Grundordnung geregelt.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 6 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung beschrieben.

Studiengangsübergreifende Bewertung

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und auf der Ebene der beiden Studiengänge umsetzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 Midwifery, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 Angewandte Pflegewissenschaft, B.Sc.

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der StudAkkV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Brandenburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 22.08.2025.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Adina Dreier-Wolfgramm, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg

Prof.in Dr. Franziska Rosenlöcher, Brandenburgische Technische Universität Cottbus, Senftenberg

Prof. Dr. Johannes Gräske, Alice Salomon Hochschule, Berlin

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Elke Schmidt, Klinikum Region Hannover

Ann-Jule Wowretzko, Berliner Hebammenverband e.V.

c) Vertreter:in der Studierenden

Franz Remold, Evangelische Hochschule Nürnberg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um zwei Konzeptakkreditierungen handelt, liegen keine Daten vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.10.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	16.07.2025
Zeitpunkt der Begehung:	18.11.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende und Programmverantwortliche. Studierende der beiden primärqualifizierenden Studienprogramme der HGE
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)